

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

29.08.2003

Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998 (BGBl. I S. 688 ff.) wurden erstmalig gesetzliche Regelungen für den Versicherungsschutz flexibler Arbeitszeiten in der Sozialversicherung geschaffen. Mit dem Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983 ff.), dessen die flexiblen Arbeitszeiten betreffenden Regelungen überwiegend am 01.01.2001 in Kraft traten, wurde das Ziel verfolgt, insbesondere das bisherige Verfahren zur Berechnung der Beiträge in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer die geleistete Vorarbeit (Wertguthaben) nicht für Zeiten der Freistellung von der Arbeit verwendet (Störfall), für alle Beteiligten einfacher zu gestalten. Darüber hinaus lässt das Gesetz seit dem 01.01.1998 unter bestimmten Voraussetzungen die Ver-

wendung von Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung zu, ohne dass dies zur sofortigen Beitragsfälligkeit des Wertguthabens führt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten über die sich für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung ergebenden Änderungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in ihrer gemeinsamen Verlautbarung vom 07.02.2001 zusammengefasst. Diese Aussagen wurden vor dem Hintergrund der zum 01.01.2002 stattgefundenen Währungsumstellung von der D-Mark (DM) auf den Euro (EUR) redaktionell überarbeitet, wobei der Frage- und Antwortkatalog vom 26.06.2002 sowie weitere Aussagen der Spitzenorganisationen in diese Verlautbarung eingearbeitet wurden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24.07.2003 (BGBl. I S. 1526 ff.) hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.08.2003 weitere Regelungen im Zusammenhang mit der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen erlassen. Dazu gehören :

- Die Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern über den vorgenommenen Insolvenzschutz von Wertguthaben (§ 7d SGB IV)
- Die Führung des beitragspflichtigen Wertguthabens (§ 23b Abs. 2 SGB IV)
- Die Möglichkeit zur Führung von Langzeitkonten bei vorübergehender Arbeitslosigkeit (§ 23b Abs. 3 SGB IV)

Die Auswirkungen dieser gesetzlichen Änderungen sind ebenfalls Bestandteil des überarbeiteten Rundschreibens.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Gemeinsame Rundschreiben zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 07.02.2001. Die für die Altersteilzeitarbeit geltenden versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Regelungen werden in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.09.2001¹ dargestellt.

¹ Alle Aussagen zur Altersteilzeit wurden aus dieser Verlautbarung herausgenommen. Mit der damit notwendige Überarbeitung der gemeinsamen Verlautbarung zur Altersteilzeit vom 06.09.2001 wurde begonnen.

Inhaltsübersicht

I	Gesetzestext	8
II	Versicherungsrecht	17
1	Allgemeines	17
2	Vereinbarung über die Freistellung von der Arbeitsleistung	18
3	Wertguthaben	20
3.1	Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Arbeitsphase	23
3.1.1	Allgemeines	23
3.1.2	Feststellung der Grundlagen für die Beitragsberechnung im Störfall	24
3.1.2.1	Summenfelder-Modell	25
3.1.2.2	Alternativ-/Optionsmodell	28
3.1.2.3	Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens bei Anwendung des § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV	33
3.1.2.4	In Fonds angelegte Wertguthaben	34
3.1.3	Besonderheiten bei der Bildung der SV-Luft	36
3.1.3.1	Darstellung der SV-Luft bei Rechtskreiswechsel	36
3.1.3.2	SV-Luft bei einer Einmalzahlung nach einem Rechtskreiswechsel	36
3.1.3.3	SV-Luftbildung bei Arbeitgeberwechsel und Mitnahme des Wertguthabens	38
3.1.3.4	Bildung der SV-Luft bei Freistellung und Wertguthabenbildung im selben Monat	39
3.1.3.5	SV-Luft und Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG)	41
3.1.3.6	Auswirkungen auf die SV-Luft bei Führung von Alt-Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind	41

3.1.3.7	Auswirkung von Freistellungen auf Grund von Gleitzeitkonten auf die SV-Luft in einem parallel geführten anderen Arbeitszeitmodell	42
3.1.4	Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden	42
3.1.4.1	"Verfall" von Wertguthaben	44
3.1.4.2	Gleitzeitvereinbarungen, die bereits vor dem 01.01.2001 bestanden haben	45
3.1.5	Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden	46
3.1.6	Einmalzahlungen während der Arbeitsphase	47
3.1.6.1	Summenfelder-Modell - Alternativ-/Optionsmodell	47
	(§ 23b Abs. 2 und 2a SGB IV)	47
3.1.6.2	Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden	47
3.2	Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Freistellungsphase	48
3.2.1	Summenfelder-Modell - Alternativ-/Optionsmodell	48
	(§ 23b Abs. 2 und 2a SGB IV)	48
3.2.2	Gleitzeitvereinbarung bis 250 Stunden	53
3.2.3	Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden	53
3.2.3.1	Wertguthaben, die im Summenfelder-Modell zu führen sind	53
3.2.3.2	Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind	53
3.2.3.3	Reihenfolge des Abbaus der Wertguthaben	53
3.2.4	Teilweise Freistellung	54
4	Angemessenheit der Höhe des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase	54
5	Krankenversicherung	56
5.1	Eintritt von Krankenversicherungspflicht	56

5.2	Mitgliedschaft	58
6	Pflegeversicherung	58
7	Rentenversicherung	59
8	Arbeitslosenversicherung	59
III	Beitragsrecht	60
1	Allgemeines	60
2	Arbeitsphase / Ansparphase für das Wertguthaben	61
2.1	Bemessungsentgelt	61
2.1.1	Bemessungsentgelt bei Zahlung von Einmalzahlungen	62
2.2	Fälligkeit der Beiträge während der Arbeitsphase	62
3	Freistellungsphase	62
3.1	Bemessung der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens	62
3.2	Beitragssatz in der Krankenversicherung	63
3.3	Fälligkeit der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens	64
4	Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens (Störfälle)	64
4.1	Allgemeines	64
4.2	Ende des Beschäftigungsverhältnisses	65
4.2.1	Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers, Tod u. Ä.	65
4.2.2	Erwerbsminderung	66
4.3	Auszahlung / Teilauszahlung des Wertguthabens bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis	67
4.3.1	Zuordnung einer Einmalzahlung zum Vorjahr, in dem ein Störfall eingetreten war	67

4.4	Übertragung von Wertguthaben auf Dritte	68
4.5	Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung	68
4.5.1	Verwendung von Wertguthabenzuwächsen für eine betriebliche Altersversorgung während der Arbeitsphase	71
4.6	Eintritt des Störfalls	71
4.7	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	73
4.8	Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im Summenfelder-Modell	74
4.8.1	Vollständige Auszahlung des Wertguthabens	74
4.8.2	Teilweise Auszahlung des Wertguthabens	75
4.9	Beitragsberechnung aus Wertguthaben, die vor dem 01.01.2001 gebildet wurden	76
4.10	Beitragsberechnung aus Wertguthaben auf Grund von Gleitzeitvereinbarungen	76
4.11	Beitragssatz	76
4.12	Fälligkeit der Beiträge in Störfällen	78
4.12.1	Allgemeines	78
4.12.2	Fälligkeit wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 23b Abs. 3 SGB IV	78
4.12.3	Eintritt verminderter Erwerbsfähigkeit	80
4.12.4	Insolvenz	80
4.13	Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	81
5	Beitragsrechtliche Behandlung von Entgeltzahlungen nach Abwicklung eines Störfalls	82
5.1	Nachträgliche Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt	82

5.2	Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen	84
IV	Melderecht	88
1	Meldeverfahren in der Freistellungsphase	88
2	Meldeverfahren in Störfällen	93
2.1	Allgemeines	93
2.2	Störfälle	94
2.3	Erwerbsminderung	94
2.4	Insolvenz und insolvenzgesicherte Wertguthaben	95
V	Sicherung der Wertguthaben	96

I Gesetzestext

§ 7 SGB IV
Beschäftigung

(1) . . .

(1a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

- 1. die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und*
- 2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte 400 Euro übersteigen.*

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte 400 Euro übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für die Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes.

(2) bis (4) . . .

*§ 7d SGB IV
Insolvenzschutz*

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a Vorkehrungen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

- 1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und*
- 2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt; in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann ein von dem Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße abweichender Betrag des Wertguthabens und ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden.*

(2) . . .

- (3) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten alsbald über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn Wertguthaben die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.*

§ 23 SGB IV

Fälligkeit

(1) Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Kranken- und Pflegekasse fällig. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Beiträge sind abweichend von Satz 2 spätestens am Fünfundzwanzigsten des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sind Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten; ein verbleibender Restbetrag wird eine Woche nach dem betriebsüblichen Abrechnungstermin fällig. Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind. Die erstmalige Fälligkeit der Beiträge für die nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches versicherten Pflegepersonen ist abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Pflegekasse, das private Versicherungsunternehmen, die Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder der Dienstherr bei Heilfürsorgeberechtigten die Versicherungspflicht der Pflegeperson festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können. Wird die Feststellung in der Zeit vom Ersten bis zum Fünfzehnten eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats fällig; wird die Feststellung in der Zeit vom Sechzehnten bis zum Ende eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am Fünfzehnten des zweiten darauf folgenden Monats fällig; das Nähere vereinbaren die Spitzenverbände der beteiligten Träger der Sozialversicherung, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und die Festsetzungsstellen für die Beihilfe.

(2) bis (4) . . .

§ 23b SGB IV

*Beitragspflichtige Einnahmen bei
flexiblen Arbeitszeitregelungen*

(1) Bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 maßgebend. Im Falle des § 23a Abs. 3 und 4 gilt das in dem jeweils maßgebenden Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze als bisher gezahltes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt; in Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung tritt an die Stelle des erzielten Arbeitsentgelts das fällige Arbeitsentgelt.

(2) Soweit das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, ist ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 die Summe der Arbeitsentgelte maßgebend, die ohne Berücksichtigung der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a im Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre, höchstens der Betrag des Wertguthabens aus diesen Arbeitsentgelten im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts; maßgebend ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Wird das Wertguthaben vereinbarungsgemäß an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden, ist der im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts maßgebende angepasste Betrag als Höchstbetrag der Berechnung zu Grunde zu legen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt höchstens der Betrag, der als Arbeitsentgelt den gezahlten Beiträgen zu Grunde liegt. Für die Berechnung der Beiträge sind der für den Entgeltabrechnungszeitraum nach den Sätzen 5 und 6 für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die für diesen Zeitraum für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend; für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, gilt § 28i Satz 2 entsprechend. Die Beiträge sind mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat fällig, der dem Kalendermonat folgt, in dem

- 1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind,*

2. das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Wird durch einen Bescheid eines Trägers der Rentenversicherung der Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt der Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des bis dahin erzielten Wertguthabens; in diesem Fall sind die Beiträge mit den Beiträgen der auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Entgeltabrechnung fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, erfüllt dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers. Für Wertguthaben gilt § 23a, soweit 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschritten sind und besondere Aufzeichnungen nicht geführt werden.

(2a) Als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 gilt im Falle des Absatzes 2 auch der positive Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben für die Zeit der Arbeitsleistung maßgebenden Beträge der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze um die Summe der in dieser Zeit der Arbeitsleistung abgerechneten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemindert wird, höchstens der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Absatz 2 Satz 2 bis 8 findet Anwendung, Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Kann das Wertguthaben wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet werden und ist der Versicherte unmittelbar anschließend wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet und bezieht eine öffentlich-rechtliche Leistung oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht, sind die Beiträge spätestens sieben Kalendermonate nach dem Kalendermonat, in dem das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet worden ist, oder bei Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Zeitraum zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns fällig, es sei denn, eine zweckentsprechende Verwendung wird vereinbart; beginnt in diesem Zeitraum eine Rente wegen Alters oder Todes oder tritt verminderte Erwerbsfähigkeit ein, gelten diese Zeitpunkte als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung.

[§ 23b Abs. 3 SGB IV in der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung]

(3) Absatz 2 gilt auch für Wertguthaben, die durch vor dem 1. Januar 2001 erbrachte Arbeitsleistung entstanden sind, und für die nicht nachgewiesen ist, dass das Arbeitsentgelt im Zeitpunkt der Arbeitsleistung nicht beitragspflichtig war. Ist der Nach-

weis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Wertguthaben im Sinne des Satzes 1 nicht möglich, gilt § 23a.

(3a) Sieht die Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a bereits bei ihrem Abschluss für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, deren Verwendung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung vor, gilt das bei Eintritt dieser Fälle für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendete Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt; dies gilt nicht

- 1. wenn die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung eine Abfindung vorsieht oder zulässt oder Leistungen im Falle des Todes, der Invalidität und des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, nicht gewährleistet sind oder*
- 2. soweit bereits im Zeitpunkt der Ansammlung des Wertguthabens vorhersehbar ist, dass es nicht für Zwecke der Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann.*

(4) Werden Wertguthaben auf Dritte übertragen, gelten die Absätze 2 bis 3a nur für den Übertragenden, der die Arbeitsleistung tatsächlich erbringt.

§ 28a SGB IV Meldepflicht

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten

1. bis 18. . . .

19. bei nach § 23b Abs. 2 und 3 gezahltem Arbeitsentgelt oder

20. bei Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet und einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde,

eine Meldung zu erstatten.

(2) . . .

(3) *Die Meldungen enthalten für jeden Beschäftigten insbesondere*

1. bis 9. . . .

Zusätzlich sind anzugeben

1. . . .

2. bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung

a) . . .

b) das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro,

c) . . .

d) Wertguthaben, die auf die Zeit nach Eintritt der Erwerbsminderung entfallen,

3. bei der Meldung der Namensänderung eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet ist,

4. bei der Meldung nach Absatz 1 Nr. 19

a) das Arbeitsentgelt in Euro, für das Beiträge gezahlt worden sind;

b) im Falle des § 23b Abs. 2 der Kalendermonat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers jedoch der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung.

Absätze 3a und 4 aufgehoben

(5) bis (9) . . .

*§ 2 Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV)
Lohnunterlagen*

(1) Der Arbeitgeber hat in den Lohnunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

1. bis 4a . . .

4b. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; besondere Aufzeichnungen über beitragspflichtige Arbeitsentgelte sind entbehrlich, soweit das Wertguthaben 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschreitet; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,

5. bis 13. . . .

. . .

(2) Folgende Unterlagen sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen:

1. bis 4a. . . .

5. die Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes,

6. . . .

7. Aufzeichnungen über Wertguthaben bis 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung.

(3) . . .

*§ 11a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen*

(1) Arbeitsentgelt nach § 23b Abs. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist unverzüglich gesondert zu melden, wenn es nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verwendet wird.

(2) Der Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet erzielt wurde, zu einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde, und umgekehrt ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Wechsel taggenau zu melden.

(3) Wird im selben Zeitraum ein Wertguthaben aufgelöst und Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Wertguthaben nur dann gesondert unter der Angabe, ob es im Beitritts- oder im übrigen Bundesgebiet erzielt worden ist, zu melden, wenn nicht beide zusammen im Beitrittsgebiet oder zusammen im übrigen Bundesgebiet erzielt worden sind.

II Versicherungsrecht

1 Allgemeines

Die in den einzelnen Versicherungszweigen bestehenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden grundsätzlich auch für solche Arbeitnehmer uneingeschränkt Anwendung, deren Arbeitszeit auf Grund schriftlicher Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV flexibel gestaltet ist.

Die Versicherungspflicht Beschäftigter ist regelmäßig von einem Beschäftigungsverhältnis und einer tatsächlichen Arbeitsleistung gegen Arbeitsentgelt abhängig (§ 2 Abs. 2 SGB IV). Verschiedene Arbeitszeitmodelle sehen vor, dass Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistungen zu erbringen haben, jedoch ein Arbeitsentgelt erhalten, das durch tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt wird (Wertguthaben). Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ist festgelegt worden, dass eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen auch während Freistellungsphasen besteht (§ 7 Abs. 1a SGB IV). Damit werden sowohl Unterbrechungen des Arbeitslebens (z. B. durch ein Sabbatjahr) als auch Freistellungsphasen insbesondere zum Ende des Arbeitslebens (z. B. Altersteilzeitarbeit in Blockbildung) sozialversicherungsrechtlich abgesichert.

Nach § 7 Abs. 1a Satz 1 SGB IV besteht eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung nur, wenn

- die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt,
- in der Freistellungsphase Arbeitsentgelt fällig ist,
- dieses Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellungsphase erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben),
- die Höhe des für die Freistellungsphase gezahlten Arbeitsentgelts nicht unangemessen von dem monatlich fälligen Arbeitsentgelt der der Freistellungsphase unmittelbar vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht

und

- die Arbeitsentgelte während der Arbeitsphase und während der Freistellung 400 EUR im Monat übersteigen.

Für den Fortbestand der Versicherungspflicht in der Freistellungsphase ist es nicht erforderlich, dass das Beschäftigungsverhältnis anschließend fortgesetzt wird.

Ein Beschäftigungsverhältnis kann nach § 7 Abs. 1a Satz 2 SGB IV auch mit einer Freistellungsphase beginnen. In diesem Fall darf die Höhe des für die Freistellungsphase gezahlten Arbeitsentgelts nicht unangemessen von der Höhe des Arbeitsentgelts in der späteren Arbeitsphase abweichen. Dem steht nicht entgegen, dass die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann (§ 7 Abs. 1a Satz 3 SGB IV).

Die vorstehenden Ausführungen gelten nach § 7 Abs. 1a Satz 5 SGB IV nicht für Personen, auf die Wertguthaben lediglich übertragen werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Dritte durch Erwerb von Wertguthaben, die ein anderer Beschäftigter durch Arbeitsleistung angesammelt hat, einen sozialversicherungsrechtlichen Schutz ohne Arbeitsleistung begründen können. Bei demjenigen Arbeitnehmer, der das Wertguthaben erarbeitet hat, wird mit der Übertragung des Wertguthabens auf einen Dritten der übertragende Teil des Wertguthabens beitragspflichtig (§ 23b Abs. 4 SGB IV).

2 Vereinbarung über die Freistellung von der Arbeitsleistung

Flexible Arbeitszeitregelungen im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV sind alle Regelungen, die es zulassen, geleistete Arbeitszeiten oder erzielte Arbeitsentgelte in späteren Abrechnungszeiträumen für Freistellungen von der Arbeit zu verwenden. Eine flexible Arbeitszeitregelung stellt deshalb bereits die gleitende Arbeitszeit dar. Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit können Zeitguthaben in späteren Abrechnungszeiträumen für (ggf. nur stundenweise) Arbeitsfreistellungen verwendet werden. Außerdem können Freistellungen von der Arbeit ohne Zeitguthaben genommen werden, die Zeitschuld ist dann in späteren Zeiträumen auszugleichen.

Flexible Arbeitszeitregelungen, auf die § 7 Abs. 1a SGB IV Anwendung finden soll, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Dies können sein:

- tarifvertragliche Regelungen,
- Betriebsvereinbarungen,
- einzelvertragliche Vereinbarungen.

Die Vereinbarung hat insbesondere Regelungen über die Freistellungsphase sowie die Höhe des während der Freistellung fälligen Arbeitsentgelts zu treffen.

Die Vertragspartner können bei Abschluss der Vereinbarung für den Fall, dass das Wertguthaben nicht mehr für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann, eine andere Verwendung des Wertguthabens vereinbaren (§ 7 Abs. 1a Satz 4 SGB IV). Dies ist zulässig bei Beendigung der Beschäftigung wegen

- des Eintritts einer Erwerbsminderung,
- des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann,

oder

- des Todes des Beschäftigten.

Für solche Fälle kann geregelt werden, dass das Wertguthaben z. B. für die betriebliche Altersversorgung verwendet oder an den Beschäftigten bzw. an dessen Hinterbliebene ausgezahlt wird. Nach § 23b Abs. 3a SGB IV gilt allein das für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung – in den engen Grenzen des § 7 Abs. 1a Satz 4 SGB IV – verwendete Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Wird das Wertguthaben nicht für eine laufende Freistellung von der Arbeit und auch nicht auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung für die betriebliche Altersversorgung verwendet, tritt ein Störfall mit der besonderen Beitragsberechnung ein (vgl. Abschnitt III Ziffer 4).

Sah die Vereinbarung eine Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung unter den genannten Voraussetzungen bis zum 31.12.2000 nicht vor und wurde die Vereinbarung um diesen Verwendungszweck unverzüglich ergänzt,

konnte auch das vor diesem Zeitpunkt erzielte Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, ohne dass ein Störfall eintrat. Ohne nähere Prüfung konnte bei einer Ergänzung der Vereinbarung bis zum 30.06.2001 davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarung unverzüglich um diesen Verwendungszweck ergänzt wurde.

Bei allen Vereinbarungen über flexible Arbeitszeitregelungen muss allerdings zum Ausdruck kommen, dass es Zweck der Vereinbarung ist, die Freistellung zu erreichen.

Keine flexible Arbeitszeit i. S. der Sozialversicherung stellt "echte" Vertrauensarbeitszeit dar, da während dieser Arbeitszeitregelung keine Aufzeichnungen über Arbeitszeiten geführt werden. Während der gesamten Dauer des Vertrauensarbeitszeitmodells besteht eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 1 SGB IV. Die Aufzeichnungspflichten (Wertguthaben, SV-Luft) nach der Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV) bestehen nicht. Soweit Aufzeichnungen über Arbeitszeiten (vom Arbeitnehmer oder im Unternehmen) geführt werden, um allein den Erfordernissen des Arbeitszeitgesetzes Rechnung zu tragen, ist dies unschädlich. Diese Aufzeichnungen gehören nicht zu den nach § 2 BÜV zu führenden Lohnunterlagen.

3 Wertguthaben

Unter dem Begriff Wertguthaben sind alle im Rahmen der vertraglich vereinbarten flexiblen Arbeitszeitregelungen erzielten Guthaben zu verstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Guthaben als Geldguthaben (Geldkonten) oder Zeitguthaben (Zeitkonten) geführt werden.

Als Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten alle aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung angesparten Arbeitsentgelte nach § 14 SGB IV sowie alle Arbeitszeiten, denen Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV zu Grunde liegt, z. B.

- Teile des laufenden Arbeitsentgelts,
- Mehrarbeitsvergütungen,
- Einmalzahlungen,

- freiwillige zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers,
- Überstunden,
- nicht in Anspruch genommene Urlaubstage.

Arbeitsentgeltbestandteile können als Wertguthaben verwendet werden, soweit kein Tarifvertrag einer solchen Verwendung ausdrücklich entgegensteht. Dabei werden auch Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Darüber hinaus gehören auch die mit dem Wertguthaben zu Gunsten des Arbeitnehmers erwirtschafteten Erträge (Zinserträge u. ä.) zum Wertguthaben.

Verfallene Urlaubsansprüche stellen Wertguthaben dar, wenn diese Ansprüche in ein Arbeitszeitkonto oder in ein in Geld geführtes Wertguthaben eingebracht werden. Werden verfallene Urlaubsansprüche hingegen lediglich in das neue Urlaubsjahr übertragen, gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer somit zusätzlichen Urlaub, stellen diese Ansprüche kein Wertguthaben dar. In der Zeit der Urlaubsinanspruchnahme besteht – wie bei sonstigem Urlaub gegen Arbeitsentgelt – eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Kann der Urlaub nicht in Freizeit genommen werden und wird er deshalb abgefunden, handelt es sich bei dieser Zahlung um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Steuerfreie Arbeitsentgeltbestandteile, die kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen, können nicht als sozialversicherungsrechtlich relevantes Wertguthaben verwendet werden. Es besteht aber die Möglichkeit, diese Arbeitsentgeltbestandteile als besonderes (steuer- und beitragsfreies) Wertguthaben zur Erhöhung des Nettoarbeitsentgelts in der Freistellungsphase zu verwenden. So verwendete steuerfreie Arbeitsentgeltbestandteile bleiben nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27.04.2000 (Az. IV C 5 – S 2343 – 6/00) weiterhin steuerfrei. Die mit diesem (steuerfreien) Wertguthaben erzielten Wertsteigerungen (Zinserträge o.ä.) stellen aber steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Gleiches gilt für die Sozialversicherung. Die mit steuerfreien Wertguthaben erzielten Wertzuwächse sind deshalb dem sozialversicherungsrechtlich relevanten Wertguthaben zuzuordnen und können zur Finanzierung einer Freistellungsphase verwendet werden.

Für den Fall, dass das Wertguthaben an einen bestimmten Wertmaßstab (Zeitguthaben mit Anbindung an einen Stundensatz) gebunden ist, zählen auch die so entstehenden Wertsteigerungen zum sozialversicherungsrechtlich relevanten Wertguthaben. Das bedeutet, dass bei der Verwendung des Wertguthabens jeweils der ak-

tuelle Maßstab für das Wertguthaben zu Grunde zu legen ist. Wird also das Wertguthaben z. B. als Zeitwertguthaben geführt und ist vereinbart, dass die angesparten Stunden im Falle der Freistellung von der Arbeitsleistung mit dem dann geltenden Stundensatz vergütet werden, ist das Wertguthaben das Ergebnis der Multiplikation der angesparten Stunden mit dem aktuell gültigen Stundensatz. Für zum Zeitpunkt des Eintritts einer Erwerbsminderung bestehende Zeitwertguthaben ist demzufolge eine Bewertung mit dem im Zeitpunkt des Störfalls maßgebenden Stundensatz vorzunehmen.

Werden Wertguthaben zu Gunsten des Arbeitnehmers in Fonds geführt, stellt der jeweils maßgebende Wert des Fonds den Wert des Wertguthabens dar. Kurssteigerungen und Kurssenkungen wirken sich demnach direkt auf das Wertguthaben aus. Die mit dieser Fondsführung entstehenden Kosten (einschließlich der Einrichtungs- und Betreuungskosten durch externe Unternehmen) mindern, soweit diese von den Arbeitnehmern getragen werden, das Wertguthaben. Eine Zusage des Arbeitgebers, dass mindestens das als Wertguthaben eingesetzte Arbeitsentgelt erhalten bleibt, ist versicherungsrechtlich nicht erforderlich (vgl. Ziffer 3.1.2.3). Werden Wertguthaben ausschließlich zu Gunsten des Arbeitgebers in Fonds (oder ähnlichen Anlagen) geführt, so dass sich Kursschwankungen nur für den Arbeitgeber auswirken, haben diese Kursschwankungen keine Auswirkungen auf das Wertguthaben des Arbeitnehmers. Werden gleichwohl die Kosten der Wertguthabenführung aus dem Wertguthaben des Arbeitnehmers finanziert, stellt dies insoweit einen Störfall dar.

Wertguthaben, die zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch im Rechtskreis Ost erzielt wurden, sind nach § 7 Abs. 1a Satz 6 SGB IV aus rentenrechtlichen Gründen getrennt darzustellen. Die Wertzuwächse des Wertguthabens sind jeweils dem Rechtskreis zuzuordnen, in dem das Wertguthaben erzielt wurde. Dies gilt auch für deren weitere Entwicklung insbesondere durch Zugänge wegen Wertsteigerungen (Zinserträge) und Wertminderungen (z. B. wegen Kursminderungen). Werden Wertguthaben in Fonds angelegt, ist es erforderlich, für die Wertguthaben nach Rechtskreisen getrennt einzelne Depots einzurichten. Nur so ist es möglich, die Entwicklung der einzelnen Wertguthaben darzustellen.

Entstehen aufgrund einer Insolvenzversicherung Kosten, so sind diese vom Arbeitgeber zu tragen. Selbst wenn im Innenverhältnis die Kosten (anteilig) auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden, mindern sie weder das Wertguthaben noch Wertguthabenzuwächse oder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Erfolgt eine Entnahme von Wertguthaben, ist grundsätzlich zuerst das älteste Wertguthaben des in Anspruch genommenen Arbeitszeitmodells abzubauen (vgl. Ziffer 3.2.3.3). Im Übrigen bestehen keine Bedenken, wenn aus Vereinfachungsgründen für Wertguthaben, die vor dem 01.01.2000 erzielt wurden, anders verfahren wird.

3.1 Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Arbeitsphase

3.1.1 Allgemeines

Der Arbeitgeber hat nach § 2 Abs. 1 Nr. 4b BÜV das Wertguthaben im Sinne des Sozialversicherungsrechts einschließlich dessen Änderungen durch Zu- und Abgänge in den Lohnunterlagen darzustellen. Dabei sind der Abrechnungsmonat, in dem die erste Gutschrift erfolgt, sowie alle weiteren Abrechnungsmonate in denen Änderungen des Wertguthabens erfolgen, anzugeben. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des Wertguthabens seiner Art nach (Zeit- oder Geldwertguthaben) an einer Stelle dargestellt wird. Im Übrigen sind Wertguthaben, die zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch im Rechtskreis Ost erzielt wurden, nach § 7 Abs. 1a Satz 6 SGB IV getrennt darzustellen.

Werden Wertguthaben auf einen Dritten übertragen, sind sie in den Lohnunterlagen des Dritten als solche zu kennzeichnen. Übertragene Wertguthaben werden beim Dritten nicht für die Beitragserhebung herangezogen und können nicht für eine Freistellungsphase nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet werden. Die Übertragung und/oder der Verkauf des Wertguthabens auf einen Dritten, führt bei dem Arbeitnehmer, der das Wertguthaben gebildet hat, zu einer Störfall-Beitragsberechnung.

Sah die Vereinbarung eine Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung bis zum 31.12.2000 nicht vor und wurde die Vereinbarung um diesen Verwendungszweck bis zum 30.06.2001 ergänzt, kann auch das vor diesem Zeitpunkt erzielte Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, ohne dass ein Störfall eintritt (vgl. Ziffer 2). Wurde die Vereinbarung erst nach dem 30.06.2001 ergänzt, treten bei Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung unterschiedliche beitragsrechtliche Konsequenzen ein (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.5). Deshalb ist in diesen Fällen das Wertguthaben in den Lohnunterlagen getrennt für den Zeitraum vor der Änderung der Vereinbarung und seit der Änderung der Vereinbarung darzustellen. Unabhängig hiervon ist die SV-Luft (Differenz zwischen der für die Dauer der Arbeitsphase seit der ersten Bildung des Wert-

guthabens maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze für den jeweiligen Versicherungszweig und dem in dieser Zeit beitragspflichtigen Arbeitsentgelt) für jeden Versicherungszweig durchgehend in einer Summe zu bilden.

Für den Fall, dass das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine laufende Freistellung von der Arbeit verwendet wird (Störfall, vgl. Abschnitt III Ziffer 4), sieht § 23b Abs. 2 und Abs. 2a SGB IV ein besonderes Beitragsberechnungsverfahren vor. Hiernach gilt in einem Störfall als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das Wertguthaben höchstens jedoch die Differenz zwischen der für die Dauer der Arbeitsphase seit der ersten Bildung des Wertguthabens maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze für den jeweiligen Versicherungszweig und dem in dieser Zeit beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (z. B. sog. Summenfelder-Modell, vgl. Ziffer 3.1.2.1 bzw. vgl. Ziffer 3.1.2.3).

Die sich aus dem Summenfelder-Modell ergebenden Beitragsbemessungsgrundlagen sind in der Entgeltabrechnung (Entgeltkonto) mindestens kalenderjährlich darzustellen. Dies sind die (Gesamt-) Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges (SV-Luft) für die Dauer der Arbeitsphase seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens.

Wurden Wertguthaben zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis Ost erzielt, ist die sich in den beiden Rechtskreisen ergebende SV-Luft in der Entgeltabrechnung getrennt darzustellen.

3.1.2 Feststellung der Grundlagen für die Beitragsberechnung im Störfall

Das Wertguthaben kann als Geld- und/oder Zeitwertguthaben geführt werden. Nach § 23b Absatz 2 oder Abs. 2a SGB IV kann der Arbeitgeber den im Störfall beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens anhand eines der nachfolgend dargestellten Modelle bestimmen, wobei der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, sich für längere Zeit auf ein Modell festzulegen, d.h., ein Wechsel zwischen den verschiedenen Modellen ist jederzeit möglich.

3.1.2.1 Summenfelder-Modell

Der Arbeitgeber stellt für die Zeit der Arbeitsphase einer Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit vom Zeitpunkt der tatsächlichen Bildung des Wertguthabens an mindestens kalenderjährlich die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und des in diesem Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts fest (SV-Luft). Nach der erstmaligen Bildung von Wertguthaben ist auch dann die SV-Luft zu bilden, wenn im jeweiligen Monat kein weiteres Wertguthaben gebildet wurde. Dabei sind alle Zeiten, in denen Beitragspflicht zum jeweiligen Versicherungszweig besteht, also auch Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld bzw. Winterausfallgeld (für Wertguthaben, die nach den Tarifverträgen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ausschließlich zur Vermeidung von Winterarbeitsausfall gebildet werden, gilt Ziffer 3.1.4) mit einzubeziehen; verringert sich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, erhöht sich die SV-Luft entsprechend. Für beitragsfreie Zeiten, z. B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld, ist SV-Luft nicht zu bilden. Entsprechendes gilt für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer auf Grund des Wertguthabens eine Freistellung von der Arbeit erhalten hat, wenn in diesen Zeiten kein weiteres Wertguthaben erzielt wurde (vgl. Ziffer 3.1.3.4). Die für die einzelnen Kalenderjahre der Arbeitsphase der flexiblen Arbeitszeitregelung festgestellte SV-Luft je Versicherungszweig wird summiert. Die SV-Luft ist immer nur für die Versicherungszweige festzustellen, zu denen im Zeitpunkt der Verwendung des Arbeitsentgelts / der Arbeitsstunden als Wertguthaben Versicherungspflicht besteht. Im Übrigen bleibt eine für einen Versicherungszweig ermittelte SV-Luft bestehen, wenn in diesem Versicherungszweig die Versicherungspflicht enden sollte. Zu den Zeiten der Versicherungspflicht zählen auch Zeiten nach § 7 Abs. 3 SGB IV.

Im Störfall wird das gesamte Wertguthaben (einschließlich etwaiger Wertzuwächse, Zinsen o. Ä.), höchstens jedoch bis zu der für den einzelnen Versicherungszweig für die Dauer der Arbeitsphase der vereinbarten Arbeitszeitflexibilisierung festgestellten SV-Luft, als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt. Bei Zeitwertguthaben sind Erhöhungen des jeweils maßgeblichen Stundensatzes mit zu berücksichtigen.

Beispiel (Zeitwertguthaben, Rechtskreis West):

Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungszweig fest. Die Bewertung des Wertguthabens erfolgt in späteren Jahren (in der Freistellungsphase bzw. bei Eintritt eines Störfalls).

Beginn der Bildung des Wertguthabens	März 2002
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelts	20 €
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (150 Stunden x 20 €)	3.000 €
<u>Lösung:</u>	
Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die Zeit vom 01.03.2002 bis 31.12.2002	
BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	33.750 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	3.750 €
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	45.000 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	15.000 €
Die SV-Luft der Monate März 2002 bis Dezember 2002 ist neben dem Gesamtbeitrag des Wertguthabens (25 Stunden x 10 Monate = 250 Stunden) darzustellen und fortzuführen.	
Die Feststellungen für das Jahr 2002 sind wie folgt darzustellen:	
Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	250 Stunden
Darstellung der SV-Luft in der Entgeltabrechnung:	
Krankenversicherung	3.750 €
Rentenversicherung	15.000 €
Arbeitslosenversicherung	15.000 €
Pflegeversicherung	3.750 €
Nach Abschluss des Jahres 2003 ist die auf gleiche Weise festgestellte SV-Luft sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2002 hinzuzurechnen.	
<u>Fortsetzung:</u>	
Feststellungen für das Jahr 2003 : (bei Eintritt eines Störfalls am 31.12.2003)	
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden

Stundensatz des Arbeitsentgelts bis 30.06.2003	20 €
Stundensatz des Arbeitsentgelts vom 01.07.2003 an	22 €
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	
Januar 2003 bis Juni 2003 (150 Stunden x 20 €)	3.000 €
Juli 2003 bis Dezember 2003 (150 Stunden x 22 €)	3.300 €
<u>Bewertung des Wertguthabens:</u>	
Wertguthaben am 31.12.2003	
Vorarbeit im Jahr 2003 (12 Monate x 25 Stunden)	300 Stunden
zuzüglich	
<u>Vorarbeit des Jahres 2002 (10 Monate x 25 Stunden)</u>	<u>250 Stunden</u>
Gesamt-Wertguthaben am 31.12.2003	550 Stunden
Stundensatz des Wertguthabens am 31.12.2003	22 €
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2003 (550 Stunden x 22 €)	12.100 €
Feststellung der SV-Luft für die Zeit vom 01.03.2002 bis 31.12.2003	
BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	
vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	41.400 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2003 bis 06/2003	18.000 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2003 bis 12/2003</u>	<u>19.800 €</u>
SV-Luft 2003	3.600 €
<u>zuzüglich SV-Luft bis 31.12.2002</u>	<u>3.750 €</u>
SV-Luft gesamt	7.350 €
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	
vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	61.200 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2003 bis 06/2003	18.000 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2003 bis 12/2003</u>	<u>19.800 €</u>
SV-Luft 2003	23.400 €
<u>zuzüglich SV-Luft bis 31.12.2002</u>	<u>15.000 €</u>
SV-Luft gesamt	38.400 €
<u>Feststellung des beitragspflichtigen Wertguthabens:</u>	
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2003 (550 Stunden x 22 €)	12.100 €
SV-Luft Krankenversicherung / Pflegeversicherung	7.350 €
<u>Wertguthaben</u>	<u>12.100 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	7.350 €

SV-Luft Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	38.400 €
Wertguthaben	12.100 €
<hr/>	
beitragspflichtiges Wertguthaben	12.100 €

Bei Eintritt des Störfalls am 31.12.2003 wird das Wertguthaben in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung bis zur Höhe der SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt. Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind deshalb aus 7.350 € zu berechnen.
In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung stellt das gesamte Wertguthaben in Höhe von 12.100 € beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, weil die SV-Luft nicht überschritten wird.

3.1.2.2 Alternativ-/Optionsmodell

Möglich ist auch, dass der Arbeitgeber das Wertguthaben zum 31.12. eines jeden Jahres, bei Übergang in die Altersteilzeitarbeit, zum Tag vor Beginn der Freistellungsphase und bei jeder Änderung der Beitragsgruppen (Wegfall bzw. Hinzutritt von Versicherungspflicht zu einem Versicherungszweig) auch zu diesem Zeitpunkt bewertet und mit der für dieses Kalenderjahr festgestellten Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt vergleicht. Der jeweils geringere dieser Beträge ist die Beitragsberechnungsgrundlage (= beitragspflichtiges Arbeitsentgelt), die für den Fall des Eintritts eines Störfalls fortzuschreiben ist. Gilt für das Wertguthaben ein bestimmter Wertmaßstab (z.B. durch die Bindung an den jeweils aktuellen Stundensatz), ist dieser bei jeder Bewertung des Wertguthabens anzuwenden. Sofern ein korrekter Abgleich der SV-Luft unter Beachtung der vorgenannten Termine gewährleistet ist, ist auch eine rückwirkende Bewertung des Wertguthabens am Jahresende zulässig.

In der Entgeltabrechnung (Lohnkonto) sind darzustellen:

- die SV-Luft für jeden Versicherungszweig,
- das Wertguthaben und
- der aus dem Vergleich der SV-Luft für jeden Versicherungszweig und des Wertguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens (abgegrenzte SV-Luft).

Aus Gründen der Rückrechnungsfähigkeit sind in den Lohnunterlagen sowohl die Werte der ursprünglichen, sowie der abgegrenzten SV-Luft des jeweiligen Versicherungszweiges vorzuhalten. Rückwirkende Berichtigungen des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (z.B. März-Klausel) bedingen eine Berichtigung der ursprünglichen SV-Luft. Danach kann die SV-Luft erneut abgegrenzt werden.

Beispiel (Zeitwertguthaben, Rechtskreis West):

Die Vereinbarung sieht vor, dass das für eine Freistellung verwendete Zeitwertguthaben jeweils mit dem dann aktuellen Stundensatz vergütet wird. Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungszweig fest. Darüber hinaus wird zum 31.12. eines jeden Jahres der Geldwert des Wertguthabens und der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens festgestellt.

Beginn der Bildung des Wertguthabens	März 2002
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelts	20 €
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (150 Stunden x 20 €)	3.000 €

Bewertung des Wertguthabens:

Wertguthaben am 31.12.2002 (März 2002 bis Dezember 2002 = 10 Monate x 25 Stunden)	250 Stunden
Stundensatz des Wertguthabens	20 €
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2002	5.000 €

Lösung:

Geldwert des Wertguthabens	5.000 €
Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze für die Zeit vom 01.03.2002 bis zum 31.12.2002	
BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	33.750 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	3.750 €
abgegrenzte SV-Luft	3.750 €
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	45.000 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	15.000 €
abgegrenzte SV-Luft	5.000 €

Die SV-Luft der Monate März 2002 bis Dezember 2002 ist neben dem Gesamtbetrag des Wertguthabens (250 Stunden) darzustellen und fortzuführen.

Die Feststellungen für das Jahr 2002 sind wie folgt darzustellen:

Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen) 250 Stunden

Darstellung der SV-Luft in der Entgeltabrechnung:

	ursprüngliche SV-Luft 2002	abgegrenzte SV-Luft
Krankenversicherung	3.750 €	3.750 €
Rentenversicherung	15.000 €	5.000 €
Arbeitslosenversicherung	15.000 €	5.000 €
Pflegeversicherung	3.750 €	3.750 €

Nach Abschluss des Jahres 2003 sind die auf gleiche Weise festgestellte SV-Luft sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2002 hinzuzurechnen.

Fortsetzung:

Feststellungen für das Jahr 2003

monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch 175 Stunden

monatlich werden als Wertguthaben verwendet 25 Stunden

Stundensatz des Arbeitsentgelts bis 30.06.2003 20 €

Stundensatz des Arbeitsentgelts vom 01.07.2003 an 22 €

monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt:

Januar 2003 bis Juni 2003 (150 Stunden x 20 €) 3.000 €

Juli 2003 bis Dezember 2003 (150 Stunden x 22 €) 3.300 €

Bewertung des Wertguthabens:

Wertguthaben am 31.12.2003

Vorarbeit im Jahr 2003 (12 Monate x 25 Stunden) zuzüglich 300 Stunden

Vorarbeit des Jahres 2002 (10 Monate x 25 Stunden) 250 Stunden

Gesamt-Wertguthaben am 31.12.2003 550 Stunden

Stundensatz des Wertguthabens am 31.12.2003	22 €		
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2003 (550 Stunden x 22 €)	12.100 €		
Wertguthaben des Jahres 2003 einschl. sonstiger Wertzuwächse			
Gesamt-Geldwert am 31.12.2003	12.100 €		
<u>abzüglich Geldwert am 31.12. des Vorjahres</u>	<u>5.000 €</u>		
Wertguthaben des Jahres 2003	7.100 €		
<u>Lösung:</u>			
Geldwert des Wertguthabens 2003	7.100 €		
Berechnung der SV-Luft für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003			
BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	41.400 €		
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2003 bis 06/2003	18.000 €		
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2003 bis 12/2003</u>	<u>19.800 €</u>		
SV-Luft	3.600 €		
abgegrenzte SV-Luft	3.600 €		
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	61.200 €		
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2003 bis 06/2003	18.000 €		
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2003 bis 12/2003</u>	<u>19.800 €</u>		
SV-Luft	23.400 €		
abgegrenzte SV-Luft	7.100 €		
Die Feststellungen für das Jahr 2003 sind wie folgt darzustellen:			
Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	550 Stunden		
Darstellung der SV-Luft in der Entgeltabrechnung:			
	SV-Luft 2003	SV-Luft gesamt (2002 + 2003)	
	ursprüngliche		abgegrenzte
Krankenversicherung	3.600 €	3.600 €	7.350 € <small>(3.750 € aus 2002 + 3.600 € aus 2003)</small>
Rentenversicherung	23.400 €	7.100 €	12.100 € <small>(5.000 € aus 2002 + 7.100 € aus 2003)</small>
Arbeitslosenversicherung	23.400 €	7.100 €	12.100 € <small>(5.000 € aus 2002 + 7.100 € aus 2003)</small>
Pflegeversicherung	3.600 €	3.600 €	7.350 € <small>(3.750 € aus 2002 + 3.600 € aus 2003)</small>

Die SV-Luft der Monate Januar 2003 bis Dezember 2003 ist neben dem Gesamtbeitrag des Wertguthabens (550 Stunden) darzustellen und fortzuführen. Nach Abschluss des Jahres 2004 sind die auf gleiche Weise festgestellte SV-Luft sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2003 hinzuzurechnen.

Beim Wechsel vom Summenfelder-Modell (vgl. Ziffer 3.1.2.1) zum Alternativ-/Optionsmodell kann die bisher gebildete SV-Luft auf die Höhe des bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Wertguthabens begrenzt werden.

<u>Beispiel:</u>				
Jahr	Wertguthabenbildung	SV-Luft	Gesamtwertguthaben	Gesamt-SV-Luft
2001	1.000 €	5.000 €	1.000 €	5.000 €
2002	1.000 €	5.000 €	2.000 €	10.000 €
2003	1.000 €	5.000 €	3.000 €	15.000 €
Wechsel zum Alternativ-/Optionsmodell				
Übernahme folgender Daten für das Jahr 2004			3.000 €	3.000 €
2004	1.000 €	1.000 €	4.000 €	4.000 €

Das Wertguthaben kann im Alternativ-/Optionsmodell auch monatlich bewertet werden. Für den Abgleich der SV-Luft bedeutet dies, dass an die Stelle des Abgleichs mit dem Wertguthabenzuwachs des Jahres mit Stand 31.12. der Abgleich jeweils zum Letzten des Vormonats zu erfolgen hat (vgl. Ziffer 3.1.2.3).

3.1.2.3 Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens bei Anwendung des § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV

Das Verfahren und die Art und Weise der Ermittlung von Wertguthaben ist den Arbeitgebern überlassen. Bei der Bestimmung des beitragspflichtigen Wertguthabens wird bei Anwendung des § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV der Teil des beitragspflichtigen Wertguthabens monatlich festgestellt, der bereits zum Zeitpunkt der Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre, wenn diese Entgeltbestandteile nicht in ein Wertguthaben übertragen worden wären. Die Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens erfolgt für jeden Versicherungszweig getrennt und ist in den Lohnunterlagen entsprechend darzustellen. Eine weitere Untergliederung ist nur im Bereich der Rentenversicherung erforderlich, wenn Entgelte sowohl im Rechtskreis West als auch im Rechtskreis Ost erzielt wurden. Maßgebend für die Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts.

Sofern einmalig gezahlte Arbeitsentgelte als Wertguthaben verwendet werden, wird im Störfall nur der Teil des Wertguthabens für die Beitragsberechnung herangezogen, der der Beitragsberechnung unterlegen hätte, wenn das Arbeitsentgelt nicht als Wertguthaben verwendet worden wäre. Um im Störfall zu vermeiden, dass Arbeitsentgelte über der Beitragsbemessungsgrenze verbeitragt werden, ist in diesen Fällen das bereits im laufenden Kalenderjahr gebildete beitragspflichtige Wertguthaben im Monat der Einmalzahlung zu berücksichtigen.

Dies gilt gleichermaßen für die Fälle, in denen die Sonderzahlung (z.B. Weihnachtsgeld) lediglich anteilig für das Wertguthaben verwendet wird.

Werden Wertguthaben in Zeit geführt, müssen diese zunächst in Geld umgerechnet werden, um feststellen zu können, welcher Betrag des Wertguthabens im Störfall noch für die Beitragsberechnung heranzuziehen ist. Anschließend sind die Anteile wieder in Zeit umzurechnen, da die arbeitsrechtlichen Regelungen die Führung in Zeit vorsehen.

Eine monatliche Bewertung des beitragspflichtigen Wertguthabens wird nicht empfohlen, weil spätere Einmalzahlungen i. d. R. dazu führen, dass bisher gebildete beitragspflichtige Wertguthaben sowie das laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit der (anteiligen) Jahresbeitragsbemessungsgrenze abzugleichen sind. Dies ist not-

wendig, um den beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens aus der Einmalzahlung zu ermitteln.

3.1.2.4 In Fonds angelegte Wertguthaben

Auch für zu Gunsten des Arbeitnehmers in Fonds angelegte Wertguthaben hat die Bewertung des Wertguthabens im Alternativ-/Optionsmodell zu den festgelegten Terminen – mindestens aber zum 31.12. eines jeden Jahres – zu erfolgen. Zur Feststellung des Wertguthabenzuwachses im Beurteilungsjahr ist die Differenz zwischen dem Wert des Wertguthabens am 31.12. des zu beurteilenden Jahres und dem Wert des Wertguthabens am 31.12. des Vorjahres zu bilden (find zwischenzeitlich eine Freistellungsphase statt, ist der Wertguthabenzuwachs sowohl zum letzten Tag vor Beginn der Freistellungsphase als auch für die Zeit ab Beginn der erneuten Arbeitsphase zu ermitteln).

Beruhet die Feststellung eines negativen Saldos (ohne dass eine Freistellung stattgefunden hatte) allein auf der Tatsache, dass eine Wertminderung des Fonds eintrat, ist für den Abgleich der SV-Luft dieses Jahres der Wertguthabenzuwachs mit 0 € anzusetzen. Das gilt auch, wenn in diesem Jahr zwar Arbeitsentgelt als Wertguthaben verwendet wurde, die Kursverluste per Saldo aber zu einer Negativentwicklung führten.

Beispiel 1 (Kursverluste):

Wertguthaben am 31.12.2002 (Aktienfonds)	10.000 €
SV-Luft am 31.12.2002	10.000 €
angenommene SV-Luft im Jahr 2003 (nicht abgegrenzt)	7.500 €
Wertguthabenbildung im März 2003	500 €
Wertguthaben am 31.12.2003 (Aktienfonds)	9.000 €
	(wegen Kursverlusten)

Wertguthabenzuwachs 2003:

Wertguthaben am 31.12.2003 abzgl.	9.000 €
Wertguthaben am 31.12.2002	10.000 €
Saldo	-1.000 €

Im Jahr 2003 hat sich das Wertguthaben allein wegen der Kursverluste des Aktienfonds negativ entwickelt. Ein Wertguthabenzuwachs ist nicht eingetreten. Im Alternativ-/Optionsmodell kann deshalb die SV-Luft des Jahres 2003 (= 7.500 €) auf 0 € korrigiert werden. Eine Änderung der SV-Luft des bzw. der Vorjahre ist hingegen nicht zulässig.

Folgende Werte sind als Vortrag für das Jahr 2004 zu übernehmen:

Wertguthaben	9.000 €
abgegrenzte SV-Luft	10.000 €

Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Verwendung des Wertguthabens das ursprünglich eingesetzte Arbeitsentgelt garantiert.

Beispiel 2 (Kursgewinne):

Wertguthaben am 31.12.2002 (Aktienfonds)	10.000 €
SV-Luft am 31.12.2002 (abgegrenzt)	10.000 €
angenommene SV-Luft (Rentenversicherung) des Jahres 2003 (nicht abgegrenzt)	7.500 €
Wertguthabenbildung im März 2003	500 €
Wertguthaben am 31.12.2003 (Aktienfonds)	12.500 €
	(wegen Kurssteigerung)
Wertguthabenzuwachs 2003:	
Wertguthaben am 31.12.2003 abzgl.	12.500 €
<u>Wertguthaben am 31.12.2002</u>	<u>10.000 €</u>
Saldo	2.500 €

Im Jahr 2003 hat sich das Wertguthaben positiv entwickelt. Die SV-Luft des Jahres 2003 (=7.500 €) ist höher als der Wertguthabenzuwachs dieses Jahres (=2.500 €). Im Alternativ-/ Optionsmodell kann deshalb die SV-Luft des Jahres 2003 auf 2.500 € korrigiert werden.

Folgende Werte sind als Vortrag für das Jahr 2004 zu übernehmen:

Wertguthaben	12.500 €
--------------	----------

	SV-Luft 2003		abgegrenzte SV-Luft gesamt
	ursprüngliche	abgegrenzte	
Rentenversicherung	7.500 €	2.500 €	12.500 €
			(10.000 € aus 2002 + 2.500 € aus 2003)

3.1.3 Besonderheiten bei der Bildung der SV-Luft

3.1.3.1 Darstellung der SV-Luft bei Rechtskreiswechsel

Die SV-Luft ist sofort mit Beginn der Beschäftigung im anderen Rechtskreis zu bilden, wenn der Arbeitnehmer bereits während der Beschäftigung im bisherigen Rechtskreis Wertguthaben gebildet hatte und hierfür SV-Luft festzustellen war.

Beispiel:

Beginn Beschäftigung (Rechtskreis Ost)	01.01.2003
Wertguthaben gebildet	01.01. – 30.06.2003
Wechsel in den Rechtskreis West	01.07.2003
Wertguthaben gebildet ab	09/2003

Lösung:

Die SV-Luft im Rechtskreis West ist sofort mit dem Wechsel in diesen Rechtskreis (01.07.2003) und nicht erst mit Beginn der Wertguthabenbildung in diesem Rechtskreis (01.09.2003) zu bilden, weil bereits vor dem 01.07.2003 Wertguthaben gebildet und SV-Luft festgestellt wurden.

3.1.3.2 SV-Luft bei einer Einmalzahlung nach einem Rechtskreiswechsel

Der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung verringert die SV-Luft des aktuellen Rechtskreises entsprechend. Wurden für die Feststellung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung auch Beitragszeiten des anderen Rechtskreises berücksichtigt (bei einem Rechtskreiswechsel innerhalb eines Kalenderjahres) und übersteigt deshalb der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung die im aktuell maßgebenden Rechtskreis gebildete SV-Luft, verringert der übersteigende Betrag die SV-Luft des anderen Rechtskreises.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer (krankenversicherungsfrei wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze) arbeitet seit Jahren im Rechtskreis Ost und bildet seit längerer Zeit Wertguthaben.

laufendes Arbeitsentgelt Januar bis Mai 2003 monatlich	4.000 €
als Wertguthaben verwendet	500 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	3.500 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost (4.250 € – 3.500 €)	750 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost Januar bis Mai 2003 insgesamt	3.750 €
Rechtskreiswechsel am	01.06.2003
laufendes Arbeitsentgelt im Juni 2003	4.000 €
Einmalzahlung	1.000 €
als Wertguthaben verwendet	500 €
laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	3.500 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis West vor Einmalzahlung (5.100 € – 3.500 €)	1.600 €
<u>Lösung:</u>	
Die Differenz zwischen der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) für einen Monat und dem beitragspflichtigen laufenden Arbeitsentgelt des Monats Juni 2003 ist höher als die Einmalzahlung. Die Einmalzahlung unterliegt in voller Höhe der Beitragspflicht. Die SV-Luft des Monats Juni 2003 ist um den Betrag der Einmalzahlung zu verringern.	
Veränderung der SV-Luft aufgrund der Einmalzahlung im Juni 2003	
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis West (5.100 € – 3.500 €)	1.600 €
abzgl. beitragspflichtige Einmalzahlung	1.000 €
= SV-Luft (Rechtskreis West) Juni 2003	600 €

<u>Beispiel 2:</u>	
Ein Arbeitnehmer (krankenversicherungsfrei wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze) arbeitet seit Jahren im Rechtskreis Ost und bildet seit längerer Zeit Wertguthaben.	
laufendes Arbeitsentgelt Januar bis Mai 2003 monatlich	4.500 €
als Wertguthaben verwendet	500 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	4.000 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost (4.250 € – 4.000 €)	250 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost Januar bis Mai 2003 insgesamt	1.250 €

Rechtskreiswechsel am	01.06.2003
laufendes Arbeitsentgelt im Juni 2003	4.500 €
Einmalzahlung	1.500 €
als Wertguthaben verwendet	500 €
laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	4.000 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis West vor Einmalzahlung	1.100 €
(5.100 € – 4.000 €)	

Lösung:

Der Zahlbetrag der Einmalzahlung (1.500 €) übersteigt die Differenz (1.100 €) zwischen der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) für einen Monat und dem beitragspflichtigen laufenden Arbeitsentgelt des Monats Juni 2003. Unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt für die Monate Januar 2003 bis Mai 2003 (1.250 €) unterliegt die Einmalzahlung in voller Höhe der Beitragspflicht. Die SV-Luft des Monats Juni 2003 (Rechtskreis West) ist auf 0 €, die SV-Luft des Rechtskreises Ost (Januar 2003 bis Mai 2003) auf 850 € (= 1.250 € - 400 €) zu verringern.

3.1.3.3 SV-Luftbildung bei Arbeitgeberwechsel und Mitnahme des Wertguthabens

Wurden Wertguthaben aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis mitgenommen und können diese für eine Freistellungsphase bei einem neuen Arbeitgeber verwendet werden, sind das Wertguthaben und die SV-Luft als Vortrag beim neuen Arbeitgeber darzustellen. Beim neuen Arbeitgeber ist die SV-Luft sofort mit Beginn der Beschäftigung zu bilden. Ist der Wert der SV-Luft größer als das mitgenommene Wertguthaben, ist die SV-Luft auf die Höhe des Wertguthabens zu begrenzen.

Beispiel:

AG A bis 30.06.2003	
Wertguthaben	15.000 €
SV-Luft	20.000 €

AG B ab 01.07.2003

Vortrag

Wertguthaben 15.000 €

SV-Luft (abgegrenzte SV-Luft) 15.000 €

Bildung weiteren Wertguthabens ab 09/2003

Lösung:

Die SV-Luft ist sofort mit dem Beginn der Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber (01.07.2003) und nicht erst mit Beginn der Bildung weiteren Wertguthabens (ab 01.09.2003) zu bilden.

3.1.3.4 Bildung der SV-Luft bei Freistellung und Wertguthabenbildung im selben Monat

Die SV-Luft ist in der Regel nur in der Arbeitsphase eines flexiblen Arbeitszeitmodells zu bilden. Erfolgt in demselben Monat der Abbau von Wertguthaben für eine Freistellung von der Arbeit und der erneute Aufbau von Wertguthaben ist zu prüfen, ob dieser Monat als Arbeitsphase oder als Freistellungsphase zu qualifizieren ist. Dazu ist in einem ersten Schritt das Ergebnis aus dem Vergleich des Wertguthabenauf- und -abbaus festzustellen (Wertguthabenaufbau abzüglich Wertguthabenabbau dieses Monats).

Ergibt sich ein negativer Wert, ist dieser Monat als Freistellungsphase zu qualifizieren. Es ist keine SV-Luft für diesen Monat zu bilden. Unter Umständen ist die SV-Luft um den Saldo des Wertguthabens dieses Monats zu verringern, soweit die SV-Luft den (Rest-) Betrag des Wertguthabens nicht unterschreitet (vgl. Ziffer 3.2.1). Soweit bisher aufgrund der bisherigen Festlegungen anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Beispiel 1:

Freistellung im Juli 2003 für einen Tag =	-8 Stunden
Mehrarbeit im Juli 2003 <u>und Verwendung als Wertguthaben</u>	<u>1 Stunde</u>
Saldo	-7 Stunden

Lösung:

Im Monat Juli 2003 wurde für eine bezahlte Freistellung von der Arbeit ein höheres Wertguthaben abgebaut als in diesem Monat erneut gebildet. Der Monat Juli 2003 ist deshalb als Freistellungsphase zu bewerten.

Ergibt sich kein negativer Wert (positiver Wert oder 0 €/0 Std.), ist dieser Monat als Arbeitsphase zu qualifizieren. Die SV-Luft ist in diesem Monat die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem gesamten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt dieses Monats (einschl. des für die Freistellungsphase verwendeten Wertguthabens).

Beispiel 2:

Wertguthaben wird bereits seit Jahren gebildet. Im August 2003 erfolgen ein (Teil-) Abbau des Wertguthabens für eine Freistellung von der Arbeit und ein erneuter Wertguthabenaufbau.

Aufzeichnungen bis Juli 2003:

Wertguthaben	6.000 €
SV-Luft (RV/ALV)	5.100 €

August 2003:

Wertguthabenaufbau	1.000 €
<u>Abbau von Wertguthaben für Freistellung von der Arbeit</u>	<u>500 €</u>
Saldo	500 €

Ergebnis:

Der Monat August 2003 ist als Arbeitsphase zu qualifizieren. Dies hat auf die Darstellung der SV-Luft und des Wertguthabens folgende Auswirkungen:

Monat	beitragspfl. Arbeitsentgelt	Wertguthaben	SV-Luft (RV/ALV)
bis 07/2003		6.000 €	5.100 €
08/2003			
Arbeitsphase (gesamt)	2.000 €		
als Wertguthaben verwendet	-1.000 €	+ 1.000 €	
für Freistellung verwendet	500 €	- 500 €	+ 3.600 € **
<u>gesamt:</u>	<u>1.500 €</u>	<u>6.500 €*</u>	<u>8.700 €</u>

* Die Entnahme des Wertguthabens für die Freistellungsphase ist nicht höher als der Aufbau im selben Monat, der Monat ist deshalb als Arbeitsphase zu qualifizieren.

** Die SV-Luft für den Monat August 2003 entspricht der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze (= 5.100 €) und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (= 1.500 €).

3.1.3.5 SV-Luft und Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG)

Für die Lohnfortzahlungsversicherung ist keine SV-Luft zu bilden. Im Störfall sind keine Umlagen nach dem LFZG zu zahlen. Die Umlagen bemessen sich während der Arbeits- und der Freistellungsphase nach § 14 LFZG zwar nach dem tatsächlich erzielten und zur Rentenversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, im Störfall sind jedoch keine Umlagen aus dem Wertguthaben zu berechnen.

3.1.3.6 Auswirkungen auf die SV-Luft bei Führung von Alt-Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind

Wenn die Freistellungsphase allein aus einem Alt-Wertguthaben (Wertguthaben bis zum 31.12.2000; vgl. Ziffer 3.1.5) finanziert wird, gilt diese Zeit als Arbeitsphase. Auf die SV-Luftbildung ergeben sich dann keine Auswirkungen; die SV-Luft ist weiterhin

zu bilden. Dies gilt selbst dann, wenn ein ganzer Monat Freistellung aus einem Alt-Wertguthaben bestritten wird.

3.1.3.7 Auswirkung von Freistellungen auf Grund von Gleitzeitkonten auf die SV-Luft in einem parallel geführten anderen Arbeitszeitmodell

Die aus einem "Gleitzeitkonto" finanzierte Freistellungsphase hat keine Auswirkung auf ein anderes Arbeitszeitmodell. D.h., auch die aus dem "Gleitzeitkonto" finanzierte Freistellungsphase gilt für das andere Arbeitszeitmodell als Arbeitsphase. Dies hat zur Folge, dass auch in diesem Monat SV-Luft zu bilden ist.

3.1.4 Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden

Eine besondere Regelung gilt für Gleitzeitvereinbarungen, die von vornherein eine Freistellung für längstens 250 Stunden ermöglichen. Zur Vermeidung administrativen Aufwands brauchen Wertguthaben aus solchen Gleitzeitvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4b BÜV lediglich zu den Lohnunterlagen genommen zu werden. In diesem Modell sind besondere Aufzeichnungen (SV-Luft) nicht erforderlich, weil für diese Wertguthaben im Störfall die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.10) als Einmalzahlung erfolgt. Nimmt der Arbeitnehmer neben der Gleitzeitvereinbarung auch an anderen Arbeitszeitmodellen (z. B. Langzeitkonten) teil, werden die in den anderen Modellen erzielten Wertguthaben nicht bei der Feststellung der 250 Stundengrenze für das Gleitzeit-Modell berücksichtigt.

Neben dem Arbeitszeitmodell im Bauhaupt- und Baunebengewerbe zur Vermeidung von Winterarbeitsausfall zählen auch Jahresarbeitszeitmodelle sowie alle anderen flexiblen Arbeitszeitmodelle zu den "Gleitzeitmodellen", wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Die Vereinbarung des Arbeitszeitmodells bzw. die betriebliche Übung lässt eine Freistellungsphase für höchstens 250 Stunden zu (Bildung von höchstens 250 Stunden Wertguthaben).
- Die Wertguthaben werden ausschließlich aus Arbeitszeiten oberhalb der Sollarbeitszeit gebildet. Dabei ist es unerheblich, ob es sich hierbei um Mehrarbeit, Überstunden oder angeordnete Überstunden handelt.

- Bestehen mehrere gleichartige Arbeitszeitmodelle, die die Voraussetzung von Gleitzeitmodellen erfüllen, nebeneinander, dürfen sie eine Freistellungsphase nur für insgesamt höchstens 250 Stunden vorsehen. Die Wertguthaben dieser Arbeitszeitmodelle dürfen insgesamt 250 Stunden Freistellung nicht übersteigen.
- In verschiedenen Unternehmen besteht die Möglichkeit von Vorholschichten (Vorarbeit). Diese fallen z.B. an, wenn das Auftragsvolumen nicht in der üblichen Arbeitszeit erledigt werden kann. In diesen Fällen können Schichten vorgeleistet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt dann die bezahlte Freistellung. Die Vorholschichten gehören zu den Gleitzeitvereinbarungen, wenn sie die o.g. genannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Arbeitgeber kann auch für Gleitzeitkonten von Beginn an entsprechende besondere Aufzeichnungen in der Entgeltabrechnung führen. In einem solchen Fall wird im Störfall das Wertguthaben nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV oder § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) behandelt (vgl. Ziffer 3.1.1).

Die Obergrenze von 250 Stunden ist jeweils zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes (Monatsende) einzuhalten. Übersteigt das Wertguthaben einer von vornherein auf höchstens 250 Stunden Freistellung begrenzten Gleitzeitvereinbarung wider Erwarten die Zeitgrenze von 250 Stunden, sind rückwirkend vom Beginn der Erzielung des Wertguthabens an (im Rahmen der Aufbewahrungspflichten nach § 28f SGB IV) die besonderen Aufzeichnungen nach § 23b Abs. 2 SGB IV oder § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) zu führen. Die besonderen Aufzeichnungen sind so lange zu führen, bis das Wertguthaben vollständig abgebaut wurde.

Es besteht auch die Möglichkeit, in der Gleitzeitvereinbarung zu regeln, dass die die Zeitgrenze von 250 Stunden übersteigenden Wertguthaben in andere Arbeitszeitmodelle (z. B. Langzeitkonten) überführt werden. Für diese Arbeitszeitmodelle sind mit der ersten Bildung des Wertguthabens die besonderen Aufzeichnungen nach § 23b Abs. 2 oder Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) zu führen (vgl. Ziffer 3.1.2). Ist die Übernahme von Wertguthaben, die die Obergrenze von 250 Stunden übersteigen, in ein Langzeitarbeitszeitkonto vereinbart, ist es ausreichend, wenn der Übertrag erst im Folgemonat - nach Feststellung der Höhe des die Obergrenze übersteigenden Wertguthabens - erfolgt. Entsprechendes gilt bei einer Auszahlung zur Einhaltung der Obergrenze. Für das Gleitzeitmodell ist in diesen Fällen weiterhin keine SV-Luft zu bilden.

Wird bei einem Zeit-Wertguthaben der Geldwert in Form von Aktien angelegt, ist für die Prüfung, ob die Obergrenze von 250 Stunden zum Monatsende eingehalten wird, der Aktienwert zum Monatsende festzustellen und die daraus mögliche Freistellungsdauer zu ermitteln. Grundlage für die Feststellung der Freistellungsdauer ist das für die Arbeitsstunde vereinbarte Arbeitsentgelt (durchschnittliches Arbeitsentgelt).

3.1.4.1 "Verfall" von Wertguthaben

In verschiedenen Arbeitszeitregelungen ist vorgesehen, dass Stunden (Wertguthaben), die eine bestimmte Höhe überschreiten, verfallen. In Einzelfällen können diese Stunden zwar noch für bezahlte Freistellungen verwendet werden, sie werden aber nicht mehr abgegolten. Geht der Anspruch auf Zeitwertguthaben arbeitsrechtlich verloren, ist das Wertguthaben entsprechend zu verringern. Dies gilt nicht, solange das Wertguthaben noch für Freistellungsphasen verwendet werden kann. Ist arbeitsrechtlich geregelt, Wertguthaben, das 250 Stunden übersteigt (vgl. auch Ziffer 3.1.4), nicht mehr auszuzahlen, weil der Vergütungsanspruch untergeht, ist SV-Luft auch dann nicht zu führen, wenn das für eine Freistellungsphase zur Verfügung stehende Wertguthaben mehr als 250 Stunden beträgt. Gleiches gilt, wenn in der Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten festgelegt ist, dass das Wertguthaben ausschließlich für Freistellungsphasen verwendet werden kann und somit eine Auszahlung von Wertguthaben ausgeschlossen ist.

Beispiel 1:

In der Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten ist geregelt, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Wertguthabens (außer für Freistellungen von der Arbeit) ausgeschlossen ist, soweit das Wertguthaben 250 Stunden überschreitet. Für Freistellungsphasen steht dieses Wertguthaben allerdings noch zur Verfügung.

Der Arbeitnehmer hat ein Wertguthaben von insgesamt 400 Stunden

Lösung:

Der Anspruch auf Auszahlung des Wertguthabens ist auf 250 Stunden begrenzt. Deshalb ist keine SV-Luft zu bilden, obwohl der Arbeitnehmer über ein Wertguthaben verfügt, das die Grenze von 250 Stunden übersteigt.

Beispiel 2:

In der Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten ist geregelt, dass das Wertguthaben ausschließlich für Freistellungsphasen verwendet werden kann. Die Auszahlung des Wertguthabens ist ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer hat ein Wertguthaben von insgesamt 400 Stunden

Lösung:

Weil das Wertguthaben nur für Freistellungsphasen und nicht anderweitig (Auszahlung) in Anspruch genommen werden kann, braucht in diesem Arbeitszeitmodell keine SV-Luft gebildet zu werden.

3.1.4.2 Gleitzeitvereinbarungen, die bereits vor dem 01.01.2001 bestanden haben

Für Gleitzeitvereinbarungen, die bereits vor dem 01.01.2001 bestanden und die bisher keine Begrenzung des Wertguthabens auf maximal 250 Stunden vorsahen, ist keine SV-Luft zu bilden, wenn die Aufnahme der Obergrenze für das Wertguthaben unverzüglich nach dem 01.01.2001 geschah.

Die SV-Luft braucht in diesen Arbeitszeitmodellen nicht gebildet zu werden, wenn die Obergrenze von höchstens 250 Stunden Wertguthaben bis zum 31.03.2002 in die Vereinbarung flexibler Arbeitszeit aufgenommen wurde. In diesem Rahmen ausgezahlte Wertguthaben zur Einhaltung der Obergrenze werden als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt. Werden solche Wertguthaben nicht ausgezahlt, sondern bleiben sie für spätere Freistellungsphasen erhalten, werden auch diese Wertguthaben in einem späteren Störfall als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt. SV-Luft ist für diese Wertguthaben nicht zu bilden. Zur Sicherstellung dieser besonderen beitragsrechtlichen Behandlung ist es erforderlich, das Wertguthaben des jeweiligen Arbeitszeitmodells in den Lohnunterlagen nach Zeiträumen zu trennen, in denen es erzielt wurde. Die Trennung des Wertguthabens ist vorzunehmen für die Zeit bis zum Tag vor und für die Zeit seit der Ergänzung der Vereinbarung. Wird Wertguthaben entnommen (für eine Freistellungsphase oder im Störfall), ist zuerst das älteste Wertguthaben des jeweiligen Arbeitszeitmodells zu verringern.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit gilt diese Auslegung nicht nur für Arbeitszeitmodelle, die bereits vor dem 01.01.2002 praktiziert wurden, sondern auch für alle Arbeitszeitmodelle, die bis zum 31.03.2002 vereinbart wurden und die die Anforderungen an "Gleitzeitvereinbarungen" erfüllen.

Sieht ein Arbeitszeitmodell eine geringere Obergrenze als 250 Stunden Wertguthaben vor und überschreitet das Wertguthaben diese Grenze, nicht jedoch die Grenze von 250 Stunden, braucht weiterhin keine SV-Luft gebildet werden. Im Störfall kann das Wertguthaben als Einmalzahlung nach § 23a SGB IV verbeitragt werden.

3.1.5 Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden

Nach der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung des § 23b Abs. 3 SGB IV gilt für die Bewertung des im Störfall beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Wertguthaben ein gestuftes Verfahren, soweit das Wertguthaben bis zum 31.12.2000 erzielt wurde.

Für die Bewertung der bis zum 31.12.2000 erzielten Wertguthaben außerhalb einer Gleitzeitvereinbarung, die eine Freistellung von längstens 250 Stunden ermöglicht (vgl. Ziffer 3.1.4), gilt Folgendes:

1. Das Wertguthaben, das ganz oder teilweise aus Arbeitsentgelten gebildet wurde, die die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten, gehört im Störfall insoweit nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.
2. Für Wertguthaben, die ganz oder teilweise nicht aus Arbeitsentgelten gebildet wurden, die die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten, ist hierfür der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens nach § 23b Abs. 2 SGB IV oder § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) festzustellen. Die Feststellungen haben sich auf die Zeiten zu beziehen, für die Unterlagen für eine entsprechende Beurteilung vorliegen. Die SV-Luft ist in den entsprechenden Arbeitszeitmodellen grundsätzlich seit der erstmaligen Schaffung des Wertguthabens zu bilden. Zur Vermeidung administrativen Aufwands bei den Arbeitgebern halten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung es für ausreichend, wenn die SV-Luft nur im Rahmen der Rückrechnungstiefe der Entgeltabrechnungssoftware mindestens aber seit dem 01.01.2000 gebildet wird.

Die für diese Zeit festgestellte SV-Luft ist der für die Zeit vom 01.01.2001 an zu bildenden SV-Luft zuzurechnen.

Lediglich für den Teil des Wertguthabens, der in Zeiten erzielt wurde, für die im Januar 2001 keine entsprechenden Unterlagen mehr vorlagen, erfolgte die Feststellung nach Nummer 3.

3. Für Wertguthaben, die auch nicht nach Nummer 2 bewertet werden können, erfolgt im Störfall die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV.

3.1.6 Einmalzahlungen während der Arbeitsphase

3.1.6.1 Summenfelder-Modell - Alternativ-/Optionsmodell (§ 23b Abs. 2 und 2a SGB IV)

Einmalzahlungen sind mit ihrem (gesamten) beitragspflichtigen Teil dem Zeitraum (vor oder seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens) zuzuordnen, dem sie auch für die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV zugeordnet werden. Daraus ergeben sich folgende Konstellationen:

- Einmalzahlungen, die der Zeit vor der erstmaligen Bildung des Wertguthabens zuzuordnen sind, sind bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens nicht zu berücksichtigen. Sie mindern somit die SV-Luft des im Störfall beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens nicht.
- Einmalzahlungen, die der Zeit seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens zuzuordnen sind, sind bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens zu berücksichtigen. Sie mindern somit die SV-Luft für den im Störfall beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens.

Die Regelungen des § 23a Abs. 4 SGB IV (Märzklausel) gelten entsprechend.

3.1.6.2 Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden

Die Bildung von Wertguthaben auf Grund einer Gleitzeitvereinbarung, die von vornherein eine Freistellung für längstens 250 Stunden ermöglicht, hat keine Auswirkung auf die Beitragsberechnung anlässlich der Gewährung einer Einmalzahlung. Auf die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist jeweils nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzurechnen.

3.2 Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Freistellungsphase

3.2.1 Summenfelder-Modell - Alternativ-/Optionsmodell (§ 23b Abs. 2 und 2a SGB IV)

Die SV-Luft (Differenz zwischen beitragspflichtigem Arbeitsentgelt und jeweiliger Beitragsbemessungsgrenze) zur Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens ist nur in der Arbeitsphase festzustellen. Monate, in denen Wertguthaben für eine (ggf. nur teilweise) Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet und in denen zugleich kein neues Wertguthaben erzielt wird, sind bei der Ermittlung der SV-Luft nicht zu berücksichtigen.

Das für eine Freistellungsphase oder im Rahmen eines Störfalls ausgezahlte Wertguthaben verringert

- bei Geld-Wertguthaben den Gesamtbetrag des Wertguthabens um diesen (Brutto-) Betrag
- bei Zeit-Wertguthaben die Gesamtstunden des Wertguthabens um die bezahlten Stunden
- die SV-Luft, soweit sie hierdurch nicht niedriger als der Gesamtbetrag des verbleibenden Wertguthabens wird.

Beispiel 1 (Geldwertguthaben):

Wertguthaben:	5.000 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	3.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	4.000 €
Freistellung (verwendetes Wertguthaben)	1.500 €

Lösung:

Werte nach der Freistellung

Wertguthaben	3.500 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	3.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	3.500 €

Das Wertguthaben ist höher als die SV-Luft in der Kranken- und Pflegeversicherung

bzw. entspricht dem Wert des Wertguthabens in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Nach Verwendung des Wertguthabens für die Freistellung übersteigt der „Restbetrag“ des Wertguthabens (3.500 €) weiterhin die SV-Luft in der Kranken- und Pflegeversicherung. In diesen Versicherungszweigen verringert sich die SV-Luft deshalb nicht.

In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung führt die Verwendung des Wertguthabens dazu, dass der „Restbetrag“ des Wertguthabens die bisherige SV-Luft unterschreitet. Die SV-Luft ist deshalb in der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf den Betrag des Wertguthabens (3.500 €) zu verringern.

Beispiel 2 (Geldwertguthaben):

Wertguthaben:	5.000 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	4.500 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	7.500 €
Freistellung (verwendetes Wertguthaben)	1.500 €

Lösung:

Werte nach der Freistellung

Wertguthaben	3.500 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	3.500 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	6.000 €

Das Wertguthaben (5.000 €) übersteigt in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung die SV-Luft um 500 €. Das für die Freistellung verwendete Wertguthaben in Höhe von 1.500 € verringert die SV-Luft um 1.000 € (Differenz zwischen verwendetem Wertguthaben und der Differenz zwischen dem Gesamt-Wertguthaben und der SV-Luft vor der Freistellung).

In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ist die SV-Luft (7.500 €) höher als das Wertguthaben (5.000 €). Die SV-Luft wird deshalb in der gleichen Höhe wie das Wertguthaben verringert.

Beispiel 3 (Geldwertguthaben) :

Wertguthaben wird bereits seit Jahren gebildet. Im August 2003 erfolgt ein (Teil-) Abbau des Wertguthabens für eine Freistellung von der Arbeit und ein erneuter Wertguthabenaufbau.

Aufzeichnungen bis Juli 2003:

Wertguthaben	5.000 €
--------------	---------

SV-Luft (RV/ALV)	4.500 €
August 2003:	
Wertguthabenaufbau	1.000 €
<u>Abbau von Wertguthaben für Freistellung von der Arbeit</u>	<u>2.000 €</u>
Saldo	-1.000 €

Ergebnis:

Der Monat August 2003 ist als Freistellungsphase zu qualifizieren. Dies hat auf die Darstellung der SV-Luft und des Wertguthabens folgende Auswirkungen:

Monat	beitragspfl. Arbeitsentgelt	Wertguthaben	SV-Luft (RV/ALV)
bis 07/2003		5.000 €	4.500 €
08/2003			
Arbeitsphase (gesamt)	2.000 €		
als Wertguthaben verwendet	-1.000 €	+ 1.000 €	
<u>für Freistellung verwendet</u>	<u>2.000 €</u>	<u>- 2.000 €</u>	<u>- 500 € **</u>
gesamt:	3.000 €	4.000 € *	4.000 €

* Die Entnahme des Wertguthabens für die Freistellungsphase ist höher als der Aufbau im selben Monat, der Monat ist deshalb als Freistellungsphase zu qualifizieren

** Die SV-Luft ist grundsätzlich um 1.000 € (=Wertguthabenabbau) zu verringern. Weil dadurch aber der Betrag des (Rest-)Wertguthabens unterschritten würde, kann die SV-Luft nur um 500 € auf den (Rest-)Betrag des Wertguthabens verringert werden.

Beispiel 4 (Zeitwertguthaben) :

Wertguthaben wird seit Jahren gebildet. Für den Monat Juli 2003 vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Freistellung von der Arbeit. Es erfolgt ein Teilabbau des in Zeit geführten Wertguthabens.

Wertguthaben:	500 Stunden
aktueller Stundensatz:	20 €
aktueller Wert des Zeitwertguthaben	10.000 €

SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	3.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	7.000 €
Freistellung (verwendetes Zeitwertguthaben) (170 Stunden á 20 €)	3.400 €

Lösung :

Werte nach der Freistellung

Zeitwertguthaben	330 Stunden
aktueller Wert des Zeitwertguthaben (330 Stunden á 20 €)	6.600 €

SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	3.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	6.600 €

Das aktuelle Zeitwertguthaben (500 Stunden á 20 € = 10.000 €) ist in allen Fällen größer als die SV-Luft. Nach Verwendung des Zeitwertguthabens für die Freistellung übersteigt der Rest des Zeitwertguthabens (330 Stunden á 20 € = 6.600 €) weiterhin die SV-Luft in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung. In diesen Versicherungszweigen verringert sich die SV-Luft daher nicht. In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung führt die Verwendung des Zeitwertguthabens dazu, dass der Rest des Zeitwertguthabens die bisherige SV-Luft unterschreitet. Die SV-Luft ist deshalb in der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf den Betrag des aktuellen Zeitwertguthabens (6.600 €) zu verringern.

Beispiel 5 (Zeitwertguthaben):

Wertguthaben wird seit Jahren gebildet. Für den Monat Juli 2003 vereinbarten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Freistellung von der Arbeit. Es erfolgt ein Teilabbau des in Zeit geführten Wertguthabens.

Wertguthaben:	300 Stunden
aktueller Stundensatz:	20 €
aktueller Wert des Zeitwertguthabens:	6.000 €

SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	5.500 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	7.500 €

Freistellung: 800 €
(40 Stunden á 20 €)

Lösung:

Werte nach der Freistellung

Zeitwertguthaben	260 Stunden
aktueller Wert des Zeitwertguthabens (260 Stunden á 20 €)	5.200 €

SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	5.200 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	6.700 €

Das Zeitwertguthaben (300 Stunden á 20 € = 6.000 €) übersteigt in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung die SV-Luft um 500 €. Das für die Freistellung verwendete Wertguthaben in Höhe von 800 € verringert die SV-Luft um 300 € (Differenz zwischen verwendetem Wertguthaben und der Differenz zwischen dem Gesamtwertguthaben und der SV-Luft vor der Freistellung).

In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ist die SV-Luft (7.500 €) höher als das Zeitwertguthaben (300 Stunden á 20 € = 6.000 €). Die SV-Luft wird daher in gleicher Höhe wie das Zeitwertguthaben verringert.

Wurde das Wertguthaben komplett abgebaut (im Rahmen einer Freistellung oder auf Grund eines Störfalls) und ist noch SV-Luft vorhanden, ist diese auf „0 €“ zu berichtigen. Neue SV-Luft ist dann wieder mit der Erzielung eines neuen Wertguthabens zu bilden.

3.2.2 Gleitzeitvereinbarung bis 250 Stunden

Aus einem Wertguthaben bezahlte Freistellungsphasen verringern das Wertguthaben um die jeweils in Anspruch genommenen Stunden. Dies ist in den Lohnunterlagen entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich der Darstellung keine weiteren Auswirkungen.

3.2.3 Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden

Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden, sind ggf. unterschiedlich darzustellen (vgl. Ziffer 3.1.5). Daraus ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen für die Darstellung in der Freistellungsphase.

3.2.3.1 Wertguthaben, die im Summenfelder-Modell zu führen sind

Soweit für Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden, das im Störfall beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Summenfelder-Modell zu ermitteln ist, ist die entsprechende SV-Luft der Zeit bis zum 31.12.2000 mit der seit dem 01.01.2001 zu bildenden SV-Luft zu addieren. In Freistellungsphasen gelten deshalb die Aussagen zu Ziffer 3.2.1.

3.2.3.2 Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind

Für Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden und die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind (vgl. Ziffer 3.1.5), gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.2.2 entsprechend.

3.2.3.3 Reihenfolge des Abbaus der Wertguthaben

Wird ein Wertguthaben, das zum Teil bereits vor dem 01.01.2001 erzielt wurde und für das im Störfall unterschiedliche Konsequenzen gelten (vgl. Ziffer 3.1.5), (teilweise) abgebaut (für eine Freistellungsphase oder im Störfall), ist beitragsrechtlich immer zuerst das älteste Wertguthaben aufzulösen.

3.2.4 Teilweise Freistellung

Wertguthaben können auch für eine nur teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Wertguthaben zur Kompensation der Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit beim selben Arbeitgeber verwendet werden soll (Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit von z. B. 40 Stunden auf 15 oder weniger Stunden). In diesen Fällen besteht versicherungsrechtlich ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis.

4 Angemessenheit der Höhe des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase

Das monatliche Arbeitsentgelt in der Freistellungsphase darf nicht unangemessen von dem Arbeitsentgelt der der Freistellungsphase vorangegangenen zwölf Kalendermonate mit Arbeitsleistung abweichen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass zum einen der bisherige Lebensstandard auch in der Freistellungsphase in etwa gewahrt bleibt, zum anderen soll verhindert werden, dass der Sozialversicherungsschutz mit Minimalbeiträgen begründet werden kann.

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase gilt dann noch als angemessen, wenn es im Monat mindestens 70 v.H. des durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelts der unmittelbar vorangegangenen zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase beträgt. Für die Feststellung des Verhältnisses wird das für diese Arbeitsphase fällige Brutto-Arbeitsentgelt ohne Begrenzung (z. B. auf die Beitragsbemessungsgrenze) berücksichtigt. Hierzu zählen auch regelmäßig gewährte Einmalzahlungen. Zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlte beitragsfreie Zulagen oder beitragsfreie Zuschläge bleiben dabei außer Betracht.

Während der Arbeitsphase gewährte Sachbezüge (Firmen-PKW-Nutzung, verbilligtes Wohnen o. ä.), sind bei der Berechnung eines für die versicherte Freistellungsphase zu zahlenden angemessenen (Mindest-) Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Prüfung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase

Freistellungsphase beginnt am 01.01.2003

Vergleichszeitraum: 01.01.2002 - 31.12. 2002
(die letzten zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase vor der Freistellungsphase)

monatliches Gesamtentgelt während der Arbeitsphase: 2.300 €

davon

- laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 2.000 €
- beitragsfreie Zuschläge 300 €

vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt wurden für das Wertguthaben verwendet 150 €

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase muss mindestens 70 v. H. des Arbeitsentgelts der vorhergehenden zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase betragen, damit es als angemessen gilt. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts sind beitragsfreie Entgeltbestandteile nicht zu berücksichtigen. Die für das Wertguthaben verwendeten Entgeltbestandteile verringern den Ausgangsbetrag für die Feststellung des Verhältnisses der Arbeitsentgelte.

Lösung:

monatliches Gesamtentgelt	2.300 €
abzüglich beitragsfreie Zuschläge	300 €
abzüglich Abführung an das Wertguthaben	<u>150 €</u>
Ausgangswert	1.850 €

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase muss mindestens 1.295 € (= 70 v.H. von 1.850 €) betragen, damit es als angemessen gilt und auch diese Zeit sozialversicherungsrechtlich geschützt ist.

Regelmäßig gezahlte Einmalzahlungen sind bei der Feststellung eines angemessenen Arbeitsentgelts zu berücksichtigen, wenn sie auch in den letzten 12 Monaten vor der Freistellungsphase gezahlt wurden.

Einmalzahlungen, die der Arbeitnehmer in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellungsphase erhielt, sind bei der Berechnung eines für die versicherte Freistellungsphase angemessenen (Mindest-) Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer eine solche Einmalzahlung auch in der Freistellungsphase erhält.

Beispiel 2:

Weihnachtsgeld während der Arbeitsphase im	November 2002
Freistellung	vom 01.04.2003 bis 31.03.2004
Weihnachtsgeld während der Freistellungsphase im	November 2003

Lösung:

Bei der Feststellung eines für die versicherte Freistellungsphase angemessenen (Mindest-) Arbeitsentgelts braucht die im November 2002 gezahlte Einmalzahlung nicht berücksichtigt zu werden, da der Arbeitnehmer diese in der Freistellungsphase erhält.

Auch die Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts als 100 v.H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten 12 Monate vor der Freistellungsphase ist grundsätzlich zulässig. Wird durch das höhere Arbeitsentgelt eine Beitragsbemessungsgrenze überschritten oder tritt Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ein, ist für den Teil des Arbeitsentgelts, der 100 v.H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts übersteigt, von einem Störfall auszugehen; die Beitragsberechnung hat für diesen Teil des Arbeitsentgelts nach § 23b Abs. 2 SGB IV oder § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) zu erfolgen.

Beginnt die Beschäftigung mit einer Freistellungsphase, gelten die Ausführungen entsprechend. Lediglich hinsichtlich der Feststellung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase ergibt sich eine Besonderheit. In diesen Fällen ist die Höhe des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase mit der Höhe des während der folgenden Arbeitsphase zustehenden Arbeitsentgelts zu vergleichen.

5 Krankenversicherung

5.1 Eintritt von Krankenversicherungspflicht

Durch das Beitragssatzsicherungsgesetz wurde die Jahresarbeitsentgeltgrenze mit Wirkung vom 01.01.2003 formal von der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung abgekoppelt und in § 6 Abs. 6 SGB V eine allgemeine Jahresarbeitsent-

geltgrenze und daneben in § 6 Abs. 7 SGB V für bestimmte privat krankenversicherte Arbeitnehmer eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze bestimmt.

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt nach § 6 Abs. 6 Satz 1 SGB V im Kalenderjahr 2003 45.900 EUR und entspricht damit im Ergebnis einem Wert von 75 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, sieht § 6 Abs. 7 Satz 1 SGB V aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes eine niedrigere Jahresarbeitsentgeltgrenze vor; diese Jahresarbeitsentgeltgrenze beläuft sich für das Kalenderjahr 2003 auf 41.400 EUR.

Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschreitet, unterliegen von dem Tag an der Krankenversicherungspflicht, von dem an feststeht, dass ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr übersteigt. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, für die die Regelung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 Satz 1 SGB V gilt, es sei denn, dass ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschreitet.

Die oben gemachten Aussagen gelten auch bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Eine Besonderheit gilt nach § 6 Abs. 3a SGB V für Personen, die zum Zeitpunkt der Verringerung des Arbeitsentgelts und somit beim Eintritt der Krankenversicherungspflicht bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben. Waren diese Personen in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und waren sie mindestens die Hälfte dieses Zeitraumes krankenversicherungsfrei, von der Krankenversicherungspflicht befreit oder

als hauptberuflich Selbstständige nicht krankenversicherungspflichtig, tritt Krankenversicherungspflicht nicht ein.

5.2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt nach § 186 Abs. 1 SGB V mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis. Sie beginnt auch dann, wenn die Beschäftigung nach § 7 Abs. 1a SGB IV mit einer Freistellungsphase beginnt und während dieser Zeit Arbeitsentgelt gezahlt wird.

6 Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI wird nicht dadurch berührt, dass ein bislang krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung ein geringeres Arbeitsentgelt erhält.

War der Arbeitnehmer vor der Teilnahme an der Flexibilisierung der Arbeitszeit wegen Überschreitens der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 Satz 1 SGB V krankenversicherungsfrei und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert und wird dieser krankenversicherungspflichtig, ändert sich die Rechtsgrundlage für die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht dann nicht mehr nach § 20 Abs. 3 SGB XI, sondern nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

Sofern ein (bisher freiwillig krankenversicherter) Arbeitnehmer allerdings nach § 22 SGB XI von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit ist, endet diese Befreiung mit dem Eintritt von Krankenversicherungspflicht; von diesem Zeitpunkt an besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung krankenversichert und damit auch privat pflegeversichert sind und nunmehr im Rahmen der Flexibilisierung der Arbeitszeit krankenversicherungspflichtig werden, tritt ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI ein. Sofern sich diese Arbeitnehmer allerdings nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V von der Versicherungspflicht in der Krankenversi-

cherung befreien lassen und auf Grund § 23 Abs. 1 SGB XI privat pflegeversichert sind, bleiben sie weiterhin in der privaten Pflegeversicherung versichert.

Gleiches gilt für Personen, die sich nach Artikel 41 Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien ließen.

Eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung auf Grund eines "Alt"-Pflegeversicherungsvertrages nach Artikel 42 PflegeVG wird durch den Eintritt von Krankenversicherungspflicht infolge der Flexibilisierung der Arbeitszeit nicht berührt.

7 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern, die an Modellen der Flexibilisierung der Arbeitszeit teilnehmen, keine Besonderheiten. Für die Dauer der Arbeitsphase und der Freistellungsphase besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

8 Arbeitslosenversicherung

Auch in der Arbeitslosenversicherung bestehen für Teilnehmer an Modellen der Flexibilisierung der Arbeitszeit keine Besonderheiten bezüglich der versicherungsrechtlichen Beurteilung. Für die Dauer der Arbeitsphase und der Freistellungsphase besteht grundsätzlich Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III.

III Beitragsrecht

1 Allgemeines

Grundsätzlich ist die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge an die geleistete Arbeit gebunden.

Für die im Rahmen einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV gebildeten Wertguthaben wird die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf die Freistellungszeiträume verschoben. Für die Fälle, in denen das im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung gebildete Wertguthaben nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet wird (Störfälle), wird ein besonderes Verfahren für die Berechnung und Zuordnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie für das Meldeverfahren bestimmt.

Eine Ausnahme bildet die Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung anlässlich der Beendigung der Beschäftigung wegen des Eintritts einer Erwerbsminderung, des Erreichens einer Altersgrenze, von der an eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten. In diesen Fällen gilt das für diesen Zweck verwendete Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 23b Abs. 3a SGB IV). Die Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung in den einschlägigen Fällen muss allerdings bereits bei Abschluss der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV vorgesehen sein oder im Zusammenhang mit einer später abgeschlossenen betrieblichen Altersversorgung erfolgen. Außerdem muss der Leistungskatalog der betrieblichen Altersversorgung Leistungen im Falle des Todes, der Invalidität oder des Erreichens einer Altersgrenze vorsehen; die betriebliche Altersversorgung darf eine Abfindungsregelung nicht beinhalten. Der Freistellungszweck darf auch nicht nur vorgeschoben sein. So kann das Wertguthaben nicht beitragsfrei gestellt werden, wenn bereits im Zeitpunkt der Ansammlung von Wertguthaben vorhersehbar ist, dass eine entsprechende Freistellung nicht mehr realisierbar ist.

Ein Wechsel in der Absicherung von Wertguthaben führt nicht zur Fälligkeit der Beiträge zum Zeitpunkt des Wechsels der Absicherungsform; es verbleibt bei der Fälligkeit der Beiträge bei Inanspruchnahme der Wertguthaben in der Freistellungsphase. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des Arbeitgebers, wenn mit dem neuen Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV geschlossen wird und das bei dem bisherigen Arbeitgeber erzielte Wertguthaben in die neue Vereinbarung eingebracht wird. Dabei ist zu beachten, dass der Arbeitgeber Schuldner der Sozialversi-

cherungsbeiträge ist, der das Wertguthaben für eine Freistellungsphase oder im Störfall auszahlt. Der neue Arbeitgeber hat die beim bisherigen Arbeitgeber ermittelte SV-Luft, höchstens jedoch den Betrag des mitgenommenen Wertguthabens als Vortrag in die Entgeltabrechnung des Arbeitnehmers zu übernehmen.

Beispiel:

Mitgenommenes Wertguthaben	20.000 €
SV-Luft beim bisherigen Arbeitgeber	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	30.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	40.000 €
Vortrag beim neuen Arbeitgeber	
Wertguthaben	20.000 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	20.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	20.000 €

Sind von Anfang an die Voraussetzungen einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV nicht erfüllt, wird die Fälligkeit der Beiträge nicht entsprechend § 23b Abs. 1 SGB IV aufgeschoben. Vielmehr sind die Beiträge für das gesamte Arbeitsentgelt - also einschließlich des auf ein Zeit- oder Geldkonto abgezweigten Teilbetrags - sofort nach § 23 Abs. 1 SGB IV fällig.

2 Arbeitsphase / Ansparphase für das Wertguthaben

2.1 Bemessungsentgelt

Grundlage für die Beitragsberechnung ist das in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erzielte Arbeitsentgelt, das um den auf Grund der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV als Wertguthaben verwendeten Teil zu vermindern ist.

2.1.1 Bemessungsentgelt bei Zahlung von Einmalzahlungen

Für die Berechnung der Beiträge aus Einmalzahlungen ergeben sich keine Besonderheiten. Die Einmalzahlung ist insoweit zur Beitragsberechnung heranzuziehen, als sie zusammen mit dem bisherigen Arbeitsentgelt, das der Beitragsberechnung zu Grunde lag, die jeweilige (anteilige) Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung mindert jedoch die im Störfall maßgebende SV-Luft im jeweiligen Versicherungszweig (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.6.1).

2.2 Fälligkeit der Beiträge während der Arbeitsphase

Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach der Fälligkeit des Arbeitsentgelts (§ 23b Abs. 1 in Verb. mit § 23 Abs. 1 SGB IV).

3 Freistellungsphase

3.1 Bemessung der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens

Das für die Freistellungsphase vereinbarungsgemäß gezahlte Arbeitsentgelt ist beitragspflichtige Einnahme (§ 23b Abs. 1 SGB IV) und insoweit Grundlage für die Beitragsberechnung.

Das angesparte und in der Freistellungsphase fällige Wertguthaben stellt ausnahmslos beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt dar; dies gilt insbesondere auch für angespartes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Werden während der Freistellungsphase zusätzliche Beträge des Wertguthabens als Einmalzahlung (z. B. als Weihnachtsgeld u.ä.) verwendet, ist § 23a SGB IV entsprechend anzuwenden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Höhe der Einmalzahlung die Höhe der während einer Arbeitsphase zu zahlenden Einmalzahlung nicht übersteigt. Übersteigt die in der Freistellungsphase gezahlte Einmalzahlung die Höhe der in einer Arbeitsphase zu zahlenden Einmalzahlung, ist diese Verwendung des Wertguthabens insoweit als Teilauszahlung nicht für eine Zeit der Freistellung zu werten. Diese Einmalzahlung stellt dann insoweit einen Störfall dar mit der Folge der besonderen Beitragsberechnung.

Wird während der Freistellungsphase eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber bzw. eine in der Rentenversicherung versiche-

rungspflichtige selbstständige Tätigkeit ausgeübt, werden das Wertguthaben und das Arbeitsentgelt bzw. -einkommen insgesamt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. In diesen Fällen gelten die für Mehrfachbeschäftigte/Mehrfachversicherte maßgebenden Grundsätze (§ 22 Abs. 2 SGB IV).

<u>Beispiel (Rechtskreis West):</u>		
Arbeitgeber A: monatliches Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben in der ab 01.01.2003 beginnenden Freizeitphase		
		2.500 €
Arbeitgeber B: monatliches Arbeitsentgelt		
		3.000 €
<u>Lösung:</u>		
Beitragspflichtig zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sind insgesamt 5.100 €; in der Krankenversicherung besteht Versicherungsfreiheit. Das Arbeitsentgelt aus Wertguthaben aus der Beschäftigung bei Arbeitgeber A sowie das bei Arbeitgeber B erzielte Arbeitsentgelt sind anteilmäßig der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.		
Berechnung des anteiligen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:		
aus Wertguthaben bei		
Arbeitgeber A:	$5.100 \text{ €} \times 2.500 \text{ €} : 5.500 \text{ €} =$	2.318,18 €
aus Arbeitsentgelt bei		
Arbeitgeber B:	$5.100 \text{ €} \times 3.000 \text{ €} : 5.500 \text{ €} =$	<u>2.781,82 €</u>
insgesamt:		5.100,00 €

3.2 Beitragssatz in der Krankenversicherung

Während der Freistellungsphase besteht ein Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch ruht jedoch, soweit und solange für Zeiten einer Freistellung (vgl. Abschnitt II Ziffer 2) keine Arbeitsleistung geschuldet wird (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V). Wegen des grundsätzlich bestehenden Krankengeldanspruchs, sind die Beiträge zur Krankenversicherung während der Freistellung nach dem allgemeinen Beitragssatz (§ 241 SGB V) zu berechnen.

3.3 Fälligkeit der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens

Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge für Wertguthaben, die entsprechend einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV geleistet werden, richtet sich nach der Fälligkeit dieses Arbeitsentgelts (§ 23b Abs. 1 in Verb. mit § 23 Abs. 1 SGB IV).

4 Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens (Störfälle)

4.1 Allgemeines

Nach § 23b Abs. 2 und Abs. 2a SGB IV gelten Wertguthaben auch dann als beitragspflichtige Einnahmen, wenn

- das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann

oder

- im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für das Wertguthaben gezahlt wird.

Zur Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sieht § 23b Abs. 2 SGB IV und § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) ein besonderes Verfahren vor. Dieses Verfahren wird in Abschnitt II Ziffer 3.1.2 beschrieben.

Fälle, in denen das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine Zeit der Freistellung verwendet wird (Störfälle), können insbesondere sein

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses z. B. durch Kündigung,
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Zubilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ohne Wiedereinstellungsgarantie,

- vollständige oder teilweise Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten einer Freistellung,
- Übertragung von Wertguthaben auf andere Personen,
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung, soweit das Wertguthaben in Zeiten erzielt wurde, in denen die Vereinbarung eine entsprechende Verwendung nicht vorsah bzw. die vor dem 01.01.2001 geschlossene Vereinbarung nicht unverzüglich angepasst wurde (vgl. Abschnitt II Ziffern 2 und 3.1.1),
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen des § 23b Abs. 3a SGB IV nicht erfüllt sind,
- Tod des Arbeitnehmers.

Störfälle im Sinne des Gesetzes führen für den nicht für eine Freistellung entsprechend der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendeten Teil des Wertguthabens zur Beitragspflicht nach § 23b Abs. 2 oder Abs. 2a SGB IV.

4.2 Ende des Beschäftigungsverhältnisses

4.2.1 Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers, Tod u. Ä.

Ein Störfall liegt u.a. vor, wenn das Wertguthaben wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt wird, weil es nicht mehr für eine Zeit der Freistellung verwendet werden kann. Dies trifft in der Regel auf die Beendigung der Beschäftigung durch Kündigung oder Tod zu.

Kann der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeberwechsel das Wertguthaben beim neuen Arbeitgeber in eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV einbringen, tritt ein Störfall nicht ein. Die Mitnahme des Wertguthabens zu dem neuen Arbeitgeber ist grundsätzlich nur zulässig, wenn weiterhin ein inländisches Versicherungspflichtverhältnis besteht.

Endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis, wird aber gleichzeitig die Wiedereinstellung zugesagt (z.B. nach Beendigung einer Fortbildungsmaßnahme), tritt kein Störfall ein. Dies gilt selbst dann, wenn das arbeitsrechtliche Vertrags-

verhältnis endet. Das Wertguthaben kann damit nach Fortsetzung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wieder für eine versicherte Freistellungsphase verwendet werden. Ein Störfall tritt in diesen Fällen erst ein, wenn das Arbeitsverhältnis endgültig beendet wird (z.B. durch Wegfall der Wiedereinstellungsgarantie) oder der Arbeitnehmer sich das Wertguthaben nicht für eine Freistellungsphase auszahlen lässt. Diese Regelungen können auch auf gleichartige Sachverhalte angewendet werden (z. B. beruflicher Auslandseinsatz, wenn das inländische Versicherungsverhältnis nicht fortbesteht und eine Wiedereinstellungsgarantie besteht).

Endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis wegen anschließender Arbeitslosigkeit tritt nach § 23b Abs. 3 SGB IV nicht unmittelbar ein Störfall ein. Dies gilt dann, wenn

- der Arbeitnehmer bei einem Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet ist und eine öffentlich-rechtliche Leistung (z.B. Arbeitslosengeld) bezieht

oder

- der Arbeitnehmer bei einem Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet ist, allerdings keine Leistung, auf Grund eines zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens bezieht.

Dem Arbeitslosen bleibt dadurch bis zu sechs Kalendermonaten die Möglichkeit erhalten, mit einem späteren (neuen) Arbeitgeber die Übernahme der bislang erarbeiteten Wertguthaben für eine Freistellungsphase zu vereinbaren. Sofern es nach Ablauf von sechs Kalendermonaten seit dem letzten Beschäftigungsverhältnis nicht zu einem neuen Beschäftigungsverhältnis kommt bzw. mit dem neuen Arbeitgeber keine Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 1a SGB IV abgeschlossen wird oder werden kann, tritt der Störfall ein. Zur Fälligkeit der Beiträge aus diesem nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben vgl. Ziffer 4.12.2.

4.2.2 Erwerbsminderung

Auch für den Eintritt des Störfalls anlässlich der Feststellung einer Erwerbsminderung beim Arbeitnehmer durch den Rentenversicherungsträger ist es erforderlich, dass das Beschäftigungsverhältnis endet und das Wertguthaben deshalb nicht mehr für eine Freistellung von der Arbeit verwendet werden kann.

Eine Vielzahl von Tarifverträgen regelt das Ende des Arbeitsverhältnisses für den Fall der Zubilligung einer Dauerrente wegen Erwerbsminderung. In den Fällen, in denen eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit zuerkannt wird, bestehen verschiedene arbeitsrechtliche Regelungen. Hiernach

- bleibt in der Regel das Arbeitsverhältnis bestehen (für die Dauer des Bezugs der Rente ruht das Arbeitsverhältnis)

oder

- endet das Arbeitsverhältnis (es besteht eine Wiedereinstellungsgarantie für die Zeit nach Ablauf der Rentenzahlung).

So lange das Arbeitsverhältnis wegen der Zuerkennung einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung lediglich ruht bzw. im Zusammenhang mit einer Wiedereinstellungszusage endet, tritt der gesetzlich vorgesehene Störfall nicht ein. Dies gilt, obwohl das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis beendet wird und erst wieder mit der Aufnahme der Beschäftigung (ggf. nach mehreren Jahren) erneut beginnt.

Endet das Beschäftigungsverhältnis endgültig, weil z.B. die bisherige Zeitrente wegen Erwerbsminderung auf Dauer weitergezahlt wird, treten nach § 23b Abs. 2 Satz 6 SGB IV ein Störfall zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung sowie ein Störfall zum Ende der Beschäftigung ein.

4.3 Auszahlung / Teilauszahlung des Wertguthabens bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis

Lässt sich der Arbeitnehmer das Wertguthaben ganz oder teilweise auszahlen und ist es nicht für eine laufende Zeit der Freistellung bestimmt, tritt für den so verwendeten Teil des Wertguthabens ein Störfall ein.

4.3.1 Zuordnung einer Einmalzahlung zum Vorjahr, in dem ein Störfall eingetreten war

Sofern eine Einmalzahlung im Rahmen der Märzklausele (§ 23a Abs. 4 SGB IV) dem der Auszahlung vorhergehenden Kalenderjahr zugeordnet wird, können sich Auswirkungen auf die SV-Luft für die Beitragsberechnung im Störfall ergeben, wenn in demselben Kalenderjahr vor der Einmalzahlung ein Störfall (wegen Auszahlung /

Teilauszahlung des Wertguthabens bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis) eingetreten war. In einem solchen Fall ist die Beitragsberechnung im Störfall zu korrigieren.

4.4 Übertragung von Wertguthaben auf Dritte

Überträgt der Arbeitnehmer sein Wertguthaben ganz oder teilweise auf einen Dritten, „verkauft“ er also sein Wertguthaben, tritt für den Teil des so verwendeten Wertguthabens ein Störfall ein.

4.5 Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung

Nach § 23b Abs. 3a SGB IV führt die Verwendung von Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung in Fällen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund

- verminderter Erwerbsfähigkeit,
- des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beantragt werden kann, oder
- des Todes des Beschäftigten

nicht zu einem Störfall. Insoweit liegt kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vor. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine solche Verwendung bereits bei Abschluss der Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit vorgesehen war. Dabei ist es ausreichend, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung als Option vorgesehen ist, das Wertguthaben für eine betriebliche Altersversorgung verwenden zu können. Nicht erforderlich ist, dass die betriebliche Altersversorgung bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV besteht. Es ist deshalb ausreichend, wenn die Versorgungszusage im Zeitpunkt der Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung gegeben wird. Wertguthaben aus Gleitzeitvereinbarungen können ebenfalls für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Nach § 23b Abs. 3a Nr. 2 SGB IV darf das angesammelte Wertguthaben nicht für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung beitragsfrei verwendet werden, soweit bereits im Zeitpunkt der Ansammlung des Wertguthabens vorhersehbar ist, dass es

nicht für Zwecke der Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann. Damit soll vermieden werden, dass beitragspflichtiges Arbeitsentgelt über den Umweg einer flexiblen Arbeitszeitregelung und der anschließenden Verwendung für eine betriebliche Altersversorgung nicht mehr zur Beitragsberechnung herangezogen wird, wenn erkennbar ist, dass aufgrund eines in diesem Zusammenhang angesparten Wertguthabens keine Freistellung von der Arbeit erfolgen kann. Dies hat zur Folge, dass die Verwendung eines solchen Wertguthabens oder auch eines Teils eines Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung dann zu einem Störfall führt. Für diese Feststellung wird davon ausgegangen, dass für die Freistellungsphase das Arbeitsentgelt in der Höhe gezahlt wird, wie es zuletzt in der Arbeitsphase gezahlt wurde.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer hat in einem Lebensarbeitszeitmodell ein Wertguthaben erzielt, das eine Freistellung für 5 Jahre mit einem Arbeitsentgelt ermöglicht, das 100% seines letzten Arbeitsentgelts in der Arbeitsphase entspricht. Das Arbeitsverhältnis endet (tarif-) vertraglich mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Lösung:

Das Wertguthaben ermöglicht dem Arbeitnehmer mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Freistellungsphase bis zum Ende des tariflichen Arbeitsverhältnisses. Nimmt der Arbeitnehmer die Freistellung nicht in Anspruch und erzielt er nach Vollendung des 60. Lebensjahres noch weiteres Wertguthaben, tritt bei Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung für den Teil des Wertguthabens, der seit Vollendung des 60. Lebensjahres erzielt wurde, ein Störfall mit der besonderen Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 2a SGB IV ein. Das bis zum 60. Lebensjahr angesammelte Wertguthaben kann jedoch beitragsfrei in die betriebliche Altersversorgung eingestellt werden.

Wertzuwächse in der Freistellungsphase einer flexiblen Arbeitszeitregelung können auch dann beitragsfrei für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden, wenn ersichtlich ist, dass sie nicht mehr für eine (weitere) Freistellung von der Arbeit verwendet werden können. Dies gilt allerdings nicht für die in der Arbeitsphase erzielten Kapitalerträge. In den Fällen, in denen diese Kapitalzuwächse nicht für eine betriebliche Altersversorgung verwendet, sondern ausgezahlt werden, tritt ein Störfall ein. Auch wenn die ausgezahlten Wertzuwächse nur geringe Beträge darstellen sollten, gilt das in § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV bzw. § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) geregelte Beitragsverfahren.

Das Wertguthaben kann, so lange das Ende der Beschäftigung (aus einem der in § 23b Abs. 3a SGB IV genannten Gründe) noch nicht eingetreten ist, grundsätzlich nicht beitragsfrei für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Zur rechtzeitigen Abwicklung der Aufgaben des Arbeitgebers ist es aber unschädlich, wenn der Arbeitnehmer frühestens drei Monate vor Ende der Beschäftigung verfügt, dass das Wertguthaben für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden soll, und der Arbeitgeber das Wertguthaben nach Beendigung der Beschäftigung in die betriebliche Altersversorgung überführt.

Wertguthaben, die im Zeitpunkt einer unwiderruflichen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit) zu einem Zeitpunkt, von dem an eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann (z. B. Vollendung des 60. Lebensjahres), in eine betriebliche Altersversorgung überführt werden, stellen vorbehaltlich des § 23b Abs. 3a zweiter Halbsatz Nrn. 1 und 2 SGB IV kein Arbeitsentgelt dar.

Im Übrigen kann das Wertguthaben im Rahmen von § 23b Abs. 3a SGB IV für jede betriebliche Altersversorgung, die auf einem der gesetzlich zugelassenen Wege durchgeführt wird, verwendet werden. Somit ist auch eine Verwendung des Wertguthabens im Wege des Verzichts zu Gunsten einer Direktzusage durch den Arbeitgeber möglich.

Erfolgt die betriebliche Altersversorgung auf dem Wege einer Direktversicherung, kann das Wertguthaben ebenfalls hierfür verwendet werden. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV, nach der nur zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährte Beiträge und Zuwendungen nach § 40b EStG nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, wenn eine pauschale Lohnsteuererhebung möglich ist (seit dem 01.01.2002 1.752 €/Jahr) und die Steuer tatsächlich nicht nach individuellen Steuermerkmalen erhoben wird, ist hier nicht beachtlich.

Für die beitragsfreie Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung reicht es aus, wenn Leistungen für nur einen Leistungsgrund (ein biometrisches Risiko) gewährleistet sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die betriebliche Altersversorgung Leistungen für das Risiko vorsieht, das zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat. Danach ist eine beitragsfreie Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung z.B. dann nicht möglich, wenn zwar das Risiko Alter abgesichert ist, die Beschäftigung aber wegen Erwerbsminderung endet.

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind grundsätzlich auf Dauer zu erbringen, die Auszahlung der Leistungen darf also nicht als Einmalzahlung erfolgen. Eine Ausnahme gilt für Betriebsrenten, die nach dem BetrAVG zulässig als einmalige Kapitalleistung erbracht werden. Ist bereits zum Zeitpunkt der Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung ersichtlich, dass nur eine geringfügige Versorgungsleistung erreicht werden kann, für die die Regelung über die Abfindung von Versorgungsanwartschaften (§ 3 BetrAVG) zutrifft, kann das Wertguthaben nicht beitragsfrei für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

4.5.1 Verwendung von Wertguthabenzuwächsen für eine betriebliche Altersversorgung während der Arbeitsphase

Während der Arbeitsphase erzielte Wertguthabenzuwächse können unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden (vgl. Ziffer 4.5). Dies trifft insbesondere auf die Wertguthabenzuwächse zu, die noch für eine Finanzierung einer Freistellungsphase verwendet werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Beurteilung, ob die aktuelle Wertguthabenbildung bzw. der Wertguthabenzuwachs noch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann, unter Beachtung des gesamten Wertguthabens einschließlich aller Wertzuwächse zu erfolgen hat.

Wurde festgestellt, dass das neu gebildete Wertguthaben nicht mehr für eine Freistellungsphase verwendet werden kann, können Wertguthabenzuwächse, die sich nach diesem Zeitpunkt noch in der Arbeitsphase z.B. aus Kurssteigerungen ergeben, nur insoweit beitragsfrei für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden als sie auf den Teil des Wertguthabens entfallen, der beitragsfrei für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden kann. In diesen Fällen ist der Wertzuwachs also entsprechend dem Verhältnis des Wertguthabens, das beitragsfrei für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden kann, und des Wertguthabens, das nicht mehr beitragsfrei für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden kann, am Gesamt-Wertguthaben dem jeweiligen Teil des Wertguthabens zuzuordnen und in den Lohnunterlagen darzustellen.

4.6 Eintritt des Störfalls

Der Störfall tritt grundsätzlich an dem Tag ein, an dem das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird bzw. an dem bei Eintritt

der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Beiträge aus dem Wertguthaben gezahlt werden. Im Einzelnen sind dies

- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses; dies gilt nicht, wenn das Wertguthaben zu einem neuen Arbeitgeber mitgenommen werden kann,
- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Wiedereinstellungsgarantie wegen des Eintritts einer Erwerbsminderung
 - für den Teil des Wertguthabens, der auf die Zeit vor Eintritt der Erwerbsminderung entfällt, der Tag vor Eintritt der Erwerbsminderung,
 - für den Teil des Wertguthabens, der auf die Zeit seit Eintritt der Erwerbsminderung entfällt, der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses,
- bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten einer Freistellung der Tag, an dem das Wertguthaben bzw. der Teil des Wertguthabens ausgezahlt wird,
- bei Übertragung des Wertguthabens auf andere Personen der Tag, an dem die Übertragung erfolgt,
- bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers der Tag, an dem die Beiträge nach § 23b Abs. 2 SGB IV, § 23b Abs.2a SGB IV bzw. § 10 Abs. 5 AtG gezahlt werden,
- bei Tod des Arbeitnehmers dessen Todestag.

Besteht das Beschäftigungsverhältnis über den Störfall hinaus fort (z. B. bei Teilauszahlung des Wertguthabens nicht für eine Freistellungsphase), kann zur Vereinfachung als Tag des Störfalls der letzte Tag des Abrechnungszeitraumes, in dem die Auszahlung erfolgte, angenommen werden.

4.7 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Ein Wertguthaben, das nicht wie vereinbart für eine Freistellung von der Arbeit verwendet wird, ist grundsätzlich weder als Einmalzahlung (§ 23a SGB IV) zu behandeln noch wird es rückwirkend der Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung, in der es erzielt worden ist, zugeordnet. Eine Besonderheit kann nach der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung des § 23b Abs. 3 SGB IV für Wertguthaben gelten, die vor dem 01.01.2001 erzielt wurden. Können für diese Wertguthaben nachträglich keine besonderen Bewertungen erfolgen, gilt im Störfall das Wertguthaben beitragsrechtlich als Einmalzahlung (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.5). Auch für Wertguthaben aus Gleitzeitvereinbarungen, die von vornherein eine Freistellung von längstens 250 Stunden ermöglichen und für die keine besonderen Aufzeichnungen geführt werden, gilt im Störfall das Wertguthaben beitragsrechtlich ebenfalls als Einmalzahlung (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.4).

Für alle anderen Wertguthaben ist die Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV oder § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) vorzunehmen. Die Grundlagen für die Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus dem Wertguthaben sind bereits in der Arbeitsphase auf der unter Abschnitt II Ziffer 3.1.2 beschriebenen Weise zu bilden. Diese Werte sind die Basis für die Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens.

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers stellt der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als hiervon tatsächlich Beiträge entrichtet werden. Ist das Arbeitsentgelt also für den Fall der Insolvenz nicht oder nicht vollständig gesichert, stellt es kein oder nur teilweise beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Die Berechnung der Beiträge aus laufendem sowie aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) geht jeweils der Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 und Abs. 2a SGB IV vor. Tritt in einem Abrechnungszeitraum, in dem eine Einmalzahlung gezahlt wird, ein Störfall ein, erfolgt zuerst die Berechnung der Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt). Anschließend sind der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens sowie die darauf entfallenden Beiträge zu ermitteln.

4.8 Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im Summenfelder-Modell

4.8.1 Vollständige Auszahlung des Wertguthabens

Wird das Wertguthaben vollständig ausgezahlt, ergibt sich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus dem Vergleich der für die Dauer der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV seit der erstmaligen Erzielung des Wertguthabens für den einzelnen Versicherungszweig festgestellten SV-Luft (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.2) und dem Wertguthaben. Der jeweils geringere der Beträge stellt das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu diesem Versicherungszweig dar.

Beispiel (Zeitwertguthaben):

Wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wird das Wertguthaben dem Arbeitnehmer in voller Höhe ausgezahlt

Wertguthaben insgesamt	1.000 Stunden
Geldwert des Wertguthabens	15.000 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung	5.000 €
Rentenversicherung	10.000 €
Arbeitslosenversicherung	10.000 €
Pflegeversicherung	5.000 €

Lösung:

Beiträge sind zu berechnen zur

Krankenversicherung aus	5.000 €
Rentenversicherung aus	10.000 €
Arbeitslosenversicherung aus	10.000 €
Pflegeversicherung aus	5.000 €

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist höher als die für die Dauer der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV unter Berücksichtigung des bisherigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts festgestellte SV-Luft. Beiträge sind deshalb lediglich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe der jeweiligen SV-Luft zu zahlen.

In den Lohnunterlagen bzw. der Entgeltabrechnung sind anschließend folgende Werte darzustellen:

Wertguthaben insgesamt	0 Stunden
SV-Luft:	
Krankenversicherung	0 €
Rentenversicherung	0 €
Arbeitslosenversicherung	0 €
Pflegeversicherung	0 €

4.8.2 Teilweise Auszahlung des Wertguthabens

Wird das Wertguthaben lediglich teilweise ausgezahlt, stellt der Auszahlungsbetrag (wie bei vollständiger Auszahlung) nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als er die für die Dauer der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV seit der erstmaligen Erzielung des Wertguthabens für den einzelnen Versicherungszweig festgestellte SV-Luft nicht übersteigt.

Beispiel (Zeitwertguthaben):

Wertguthaben insgesamt	1.000 Stunden
Geldwert des Wertguthabens (1.000 Stunden x 15 €)	15.000 €
Der Arbeitnehmer lässt sich 500 Stunden à 15 € seines Wertguthabens auszahlen	7.500 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung	5.000 €
Rentenversicherung	10.000 €
Arbeitslosenversicherung	10.000 €
Pflegeversicherung	5.000 €

Lösung:

Beiträge sind zu berechnen zur	
Krankenversicherung aus	5.000 €
Rentenversicherung aus	7.500 €
Arbeitslosenversicherung aus	7.500 €
Pflegeversicherung aus	5.000 €

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung höher als die SV-Luft. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind deshalb lediglich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe der SV-Luft zu entrichten.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung übersteigt das ausgezahlte Wertguthaben die SV-Luft nicht. Das ausgezahlte Wertguthaben ist deshalb in voller Höhe der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

In den Lohnunterlagen bzw. der Entgeltabrechnung sind anschließend folgende Werte darzustellen:

Wertguthaben insgesamt	500 Stunden
SV-Luft:	
Krankenversicherung	0 €
Rentenversicherung	2.500 €
Arbeitslosenversicherung	2.500 €
Pflegeversicherung	0 €

4.9 Beitragsberechnung aus Wertguthaben, die vor dem 01.01.2001 gebildet wurden

Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden und für die nach der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung des § 23b Abs. 3 SGB IV festgestellt wurde, dass im Fall der vereinbarungswidrigen Verwendung des Wertguthabens § 23a SGB IV anzuwenden ist, sind gesondert neben dem seit dem 01.01.2001 erzielten Wertguthaben auszuweisen (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.5). Wurde nach dem 31.12.2000 im selben Arbeitszeitmodell weiterhin Wertguthaben erzielt und tritt ein Störfall ein, ist der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens wie folgt zu ermitteln:

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist nach Zeiträumen zu trennen, in denen es erzielt wurde. Dabei ist das planwidrig verwendete Wertguthaben zuerst insoweit dem Zeitraum bis zum 31.12.2000 zuzuordnen als es in diesem Zeitraum erzielt wurde. Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach § 23a SGB IV. Übersteigt der ausgezahlte Betrag den Betrag des bis zum 31.12.2000 erzielten Wertguthabens, erfolgt insoweit eine Berechnung der Beiträge auf der Grundlage der z.B. im Summenfelder-Modell ermittelten Beträge. Entsprechendes gilt, wenn das Wertguthaben in Zeit geführt wird.

4.10 Beitragsberechnung aus Wertguthaben auf Grund von Gleitzeitvereinbarungen

Die Ausführungen zu Ziffer 4.9 gelten entsprechend beim Zusammentreffen von Wertguthaben, für die keine besonderen Aufzeichnungspflichten bestehen (Wertguthaben bis zu 250 Stunden), und Wertguthaben, für die besondere Aufzeichnungen zu führen sind (z.B. Summenfelder-Modell).

4.11 Beitragssatz

Für die Berechnung der Beiträge im Störfall sind nach § 23b Abs. 2 Satz 4 SGB IV die im Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beiträge jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend (vgl. Ziffer 4.12.1). Die Beiträge sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte zu tragen und an die zuletzt zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) zu zahlen.

Gilt zum Zeitpunkt des Eintritts eines Störfalls und der Auszahlung des Wertguthabens ein anderer Beitragssatz als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge, sind die

Beiträge aus dem Wertguthaben nach einem anderen Beitragssatz zu ermitteln als die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt des Abrechnungszeitraumes, in dem der Störfall eintrat.

Um Probleme in der Entgeltabrechnung durch die Anwendung von zwei Beitragssätzen in einem Abrechnungszeitraum zu vermeiden, kann der Beitragssatz für die Berechnung der Beiträge nach § 23b Abs. 2 SGB IV bzw. § 23b Abs. 2a SGB IV angewendet werden, der im Abrechnungszeitraum, in dem das Wertguthaben ausgezahlt wurde, galt. Die Beiträge sind mit dem Beitragsnachweis dieses Abrechnungszeitraums nachzuweisen.

Sind vom Wertguthaben Beiträge zu einem Versicherungszweig zu zahlen, zu dem im Zeitpunkt des Störfalls oder der Fälligkeit der Beiträge keine Versicherungspflicht besteht, ist gleichwohl der aktuelle Beitragssatz dieses Versicherungszweiges anzuwenden.

Die Krankenversicherungsbeiträge bemessen sich nach dem Beitragssatz der Krankenkasse, der der Versicherte im Zeitpunkt des Störfalls angehört. Diese Krankenkasse erhält die Krankenversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben. Dabei ist es unerheblich, ob im gesamten Zeitraum, in dem das Wertguthaben gebildet wurde, eine Mitgliedschaft bei dieser Krankenkasse bestanden hat. Auch ist es unerheblich, in welcher Höhe für diesen Zeitraum bereits in der Vergangenheit - ohne das Wertguthaben - tatsächlich Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet wurden.

Gehört der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Störfalls oder der Fälligkeit der Beiträge keiner Krankenkasse an, umfaßt das Wertguthaben aber auch einen zur Krankenversicherung beitragspflichtigen Teil, so ist der Beitragssatz der Krankenkasse anzuwenden, die im Zeitpunkt des Störfalls als Einzugsstelle die Beiträge zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung annimmt.

Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit zuerkannt, tritt so lange kein Störfall ein, wie das Arbeitsverhältnis (ruhend) fortbesteht oder zwar endet, aber eine Wiedereinstellungszusage für den Fall besteht, dass die Rente nicht auf Dauer weiter gewährt wird (vgl. Ziffer 4.2.2).

Wird eine zeitlich befristete Erwerbsminderungsrente auf Dauer weiter gewährt, tritt der Störfall "Beendigung der Beschäftigung" mit dem Ende des (arbeitsrechtlichen) Arbeitsverhältnisses bzw. mit der Hinfälligkeit der Wiedereinstellungszusage ein. Es

sind deshalb die Beitragssätze zu diesem Zeitpunkt maßgebend. Die Beiträge sind an die zuletzt zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Sind vom Wertguthaben Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen und besteht zum Zeitpunkt des Störfalls oder der Fälligkeit der Beiträge keine Rentenversicherungspflicht, sind die Beiträge zu dem Rentenversicherungszweig zu zahlen, dem der Arbeitnehmer zuletzt angehörte.

4.12 Fälligkeit der Beiträge in Störfällen

4.12.1 Allgemeines

Die Beiträge aus dem nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben werden nach § 23b Abs. 2 Satz 5 SGB IV mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung des Kalendermonats fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Störfall eingetreten ist bzw. bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind.

Beispiel:

Störfall	02.07.2003
Abrechnungszeitraum	Monat Juli 2003
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	31.07.2003
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben	15.09.2003 (zusammen mit den Beiträgen für den Abrechnungsmonat August 2003)

4.12.2 Fälligkeit wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 23b Abs. 3 SGB IV

Sofern sich die Fälligkeit der Beiträge aus dem nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben nach § 23b Abs. 3 SGB IV richtet und eine neue Beschäftigung nicht begründet werden konnte, sind die Beiträge spätestens sieben Kalendermonate nach dem Kalendermonat fällig, in dem das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet worden ist. Dies dient der Wahrung des Zeitraums von sechs Ka-

lendermonaten, in denen der (jetzt) Arbeitslose die Möglichkeit hat, mit einem späteren Arbeitgeber die Übernahme des bislang erarbeiteten Wertguthabens zu Freistellungszwecken zu vereinbaren. Zur Vereinfachung der betrieblichen Praxis gilt dabei als Tag des Eintritts des Störfalls der letzte Tag der Beschäftigung bei dem (Alt-)Arbeitgeber.

Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	15.01.2003
Bezug von Arbeitslosengeld ab	16.01.2003
ein neues Beschäftigungsverhältnis konnte bis zum Ablauf von 6 Kalendermonaten nach dem Ende des bisherigen Beschäftigungsverhältnis nicht begründet werden	31.07.2003
Eintritt des Störfalls	15.01.2003
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben	15.09.2003 (zusammen mit den Beiträgen für den Abrechnungsmonat August 2003)

In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer zwar innerhalb des in § 23b Abs. 3 SGB IV genannten Zeitraums eine neue Beschäftigung findet, in diese aber das von ihm erwirtschaftete Wertguthaben nicht einbringen kann, gilt als Tag des Eintritts des Störfalls ebenfalls der letzte Tag der Beschäftigung bei dem vorherigen Arbeitgeber.

Beginnt während der 6-Kalendermonats-Frist eine Rente wegen Alters oder Todes oder tritt verminderte Erwerbsfähigkeit ein, gelten diese Zeitpunkte als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens. Zur Vereinfachung der betrieblichen Praxis, kann auch in diesen Fällen der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses als Tag des Eintritts des Störfalls angesehen werden.

Da zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses der späteste Fälligkeitstermin bereits feststeht, sind die Beiträge aus einem nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben spätestens zu diesem Zeitpunkt fällig, sofern der ehemalige Arbeitnehmer es unterläßt, den (Alt-)Arbeitgeber über die weitere Vorgehensweise, hinsichtlich der Verwendung des Wertguthabens, zu informieren.

4.12.3 Eintritt verminderter Erwerbsfähigkeit

Endet das Beschäftigungsverhältnis, weil ein Träger der Rentenversicherung durch Bescheid den Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit feststellte (vgl. Ziffer 4.2.2), gilt der Tag vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt des Eintritts des Störfalls des bis dahin erzielten Wertguthabens (vgl. Ziffer 4.6). In diesen Fällen werden die Beiträge aus dem Wertguthaben erst mit den Beiträgen aus Arbeitsentgelten des auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Abrechnungszeitraumes fällig. Gleichzeitig tritt wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Störfall für das seit Eintritt der Erwerbsminderung erzielte Wertguthaben ein (vgl. Ziffer 4.2.2).

<u>Beispiel:</u>	
Eingang des Bescheides über Erwerbsminderungsrente	02.07.2003
Eintritt der Erwerbsminderung	16.11.2002
Ende der Beschäftigung	02.07.2003
1. Störfall, wegen Eintritt der Erwerbsminderung	15.11.2002
2. Störfall, Ende der Beschäftigung	02.07.2003
Abrechnungszeitraum	Monat Juli 2003
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	31.07.2003
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben (insgesamt für beide Störfälle)	15.09.2003 (zusammen mit den Beiträgen für den Abrechnungsmonat August 2003)

4.12.4 Insolvenz

Wird der Arbeitgeber insolvent, stellt das Wertguthaben nach § 23b Abs. 2 Satz 4 SGB IV nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als hiervon Beiträge entrichtet werden. Nach § 23b Abs. 2 Satz 5 SGB IV werden die Beiträge mit den Beiträgen des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Mittel für die Beitragszahlung zur Verfügung stehen.

Jeweils dann, wenn Mittel für die Beitragszahlung zur Verfügung stehen, tritt ein Störfall mit der besonderen Beitragsberechnung ein. Für jeden dieser Störfälle gilt ein besonderer Fälligkeitstag. Die Ausführungen unter Ziffer 4.11 – Beitragssatz – gelten entsprechend. Dies bedeutet, dass für ggf. jede Beitragszahlung unterschiedliche Beitragssätze gelten können.

Beispiel:

Insolvenz des Arbeitgebers	02.02.2003
Ende der Beschäftigung	28.02.2003
Höhe des Wertguthabens	5.000 €
Abrechnungszeitraum	Kalendermonat
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	am Monatsletzten
1. Teilzahlung (Wertguthaben und Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	16.02.2003
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben auf Grund der ersten Teilzahlung	15.04.2003
2. Teilzahlung (Wertguthaben und Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	12.07.2003
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben auf Grund der zweiten Teilzahlung	15.09.2003

4.13 Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Wird für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Wertguthaben durch einen Dritten gesichert, hat dieser nach § 23b Abs. 2 Satz 7 SGB IV insoweit die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Zu diesen Arbeitgeberpflichten zählen insbesondere die Berechnung und Zahlung der Beiträge sowie die Abgabe der erforderlichen Meldung. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber das Wertguthaben ohne Verpflichtung für den Fall der Insolvenz gesichert hat.

5 Beitragsrechtliche Behandlung von Entgeltzahlungen nach Abwicklung eines Störfalls

Das besondere Beitragsverfahren im Störfall hat auf die Berechnung der Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt für Zeiten nach Eintritt des Störfalls keine Auswirkungen. Besonderheiten ergeben sich aber bei nachträglichen Zahlungen von geschuldetem Arbeitsentgelt und bei Gewährung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt.

5.1 Nachträgliche Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt

Wird nachträglich geschuldetes Arbeitsentgelt für Zeiten gezahlt, die bereits im besonderen Beitragsverfahren bei Störfällen berücksichtigt wurden, sind Beiträge aus dem nachträglich gezahlten Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des bisher erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu berechnen und zu zahlen. Bei der Feststellung des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sind die im Rahmen des besonderen Beitragsverfahrens festgestellten Arbeitsentgelte nicht zu berücksichtigen. Die Beitragsberechnung und -zahlung für die Nachzahlung des Arbeitsentgelts sind so vorzunehmen, als wäre kein besonderes Beitragsverfahren abgewickelt worden.

Ergibt die Korrektur der SV-Luft, dass der Betrag der SV-Luft geringer als das Wertguthaben ist, sind die vom Wertguthaben im Störfall berechneten und gezahlten Beiträge zu berichtigen.

Beispiel (Zeitwertguthaben):

Beginn der Bildung von Wertguthaben	März 2002
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelt	20 €
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (150 Stunden x 20 €)	3.000 €
Störfall (Tod des Arbeitnehmers)	31.12.2002
Wertguthaben am 31.12.2002 (10 Monate x 25 Stunden)	250 Stunden
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2002 (250 Stunden x 20 €)	5.000 €
Nachzahlung von Überstundenvergütung aus Dezember 2002 im März 2003	300 €

Lösung:

1. Störfall-Beitragsberechnung am 31.12.2002

Feststellung der SV-Luft:

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	33.750 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	3.750 €

BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	45.000 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	15.000 €

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens (5.000 €) ist in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung höher als die SV-Luft (3.750 €). Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind deshalb lediglich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe von 3.750 € zu berechnen. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung übersteigt das ausgezahlte Wertguthaben (5.000 €) die SV-Luft (15.000 €) nicht. Das ausgezahlte Wertguthaben ist deshalb in voller Höhe der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

2. Berichtigung der Störfall-Beitragsberechnung wegen der Nachzahlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Dezember 2002

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	33.750 €
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002	30.000 €
<u>beitragspflichtige Nachzahlung für Dezember 2002</u>	<u>300 €</u>
SV-Luft	3.450 €

BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	45.000 €
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002	30.000 €
<u>beitragspflichtige Nachzahlung für Dezember 2002</u>	<u>300 €</u>
SV-Luft	14.700 €

Wegen der Nachzahlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts verringert sich die SV-Luft für die Störfall-Beitragsberechnung.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung hatte diese Änderung keine Auswirkung auf die Beitragsberechnung, weil das ausgezahlte Wertguthaben (5.000 €) auch die berichtigte SV-Luft (14.700 €) nicht übersteigt. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sind weiterhin aus einem Arbeitsentgelt in Höhe von 5.000 € zu berechnen.

In der Kranken- und Pflegeversicherung übersteigt das ausgezahlte Wertguthaben (5.000 €) sowohl die ursprüngliche SV-Luft (3.750 €) als auch die berichtigte SV-Luft (3.450 €). Die Störfall-Beitragsberechnung ist in der Kranken- und Pflegeversicherung zu berichtigen. Beiträge sind von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 3.450 € zu berechnen.

5.2 Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen

Besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt eines Störfalls weiter, z.B. weil eine Teil- bzw. Vollauszahlung des Wertguthabens aus anderen Gründen als der Beendigung der Beschäftigung erfolgte, kann sich das beitragspflichtige Wertguthaben auf die Beitragsberechnung für spätere Einmalzahlungen auswirken.

Für die Beitragsberechnung anlässlich der Zahlung einer Einmalzahlung wird das im Jahr des Eintritts des Störfalls erzielte Wertguthaben höchstens jedoch in Höhe der sich für die Zeit bis zum Eintritt des Störfalls ergebenden SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt.

Beispiel 1 (Optionsmodell, Rentenversicherung):

Arbeitsentgelt (gesamt)	monatlich 4.000,00 €
als Wertguthaben verwendet ab 01.01.2000	monatlich 1.500,00 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	monatlich 2.500,00 €
Störfall (Vollauszahlung) am	30.06.2002
anschließend keine weitere Bildung von Wertguthaben	
Wertguthaben von 01/2001 bis 12/2001 (24 x 1.500 €)	36.000,00 €
<u>Wertguthaben von 01/2002 bis 06/2002 (6 x 1.500 €)</u>	<u>9.000,00 €</u>
Wertguthaben insgesamt	45.000,00 €
beitragspflichtiges Wertguthaben:	
➤ zum 31.12.2000	
SV-Luft (52.765,32 € - 30.000 €)	22.765,32 €
<u>Wertguthaben (12 x 1.500 €)</u>	<u>18.000,00 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	18.000,00 €
➤ zum 31.12.2001	
SV-Luft (53.378,87 € - 30.000 €)	23.378,87 €
<u>Wertguthaben (12 x 1.500 €)</u>	<u>18.000,00 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	18.000,00 €

➤ zum 30.06.2002	
SV-Luft (27.000 € - 15.000 €)	12.000,00 €
<u>Wertguthaben (6 x 1.500 €)</u>	<u>9.000,00 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	9.000,00 €
➤ beitragspflichtiges Wertguthaben (18.000 € + 18.000 € + 9.000 €)	45.000,00 €
➤ Störfall (Vollauszahlung) am 30.06.2002:	45.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben bis 31.12.2001	36.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben ab 01.01.2002	9.000,00 €

Das ausgezahlte Wertguthaben (45.000 €) übersteigt die Summe des beitragspflichtigen Wertguthabens bis zum 31.12.2001 (36.000 €), so dass das im Jahre 2002 gebildete Wertguthaben, höchstens jedoch in Höhe der SV-Luft des Jahres bis zum Eintritt des Störfalls, für die Berechnung der Beiträge aus der Einmalzahlung herangezogen wird.

Einmalzahlung im November 2002	6.000,00 €
anteilige Beitragsbemessungsgrenze 01.01.2002 bis 30.11.2002	49.500,00 €
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vom 01.01.2002 bis 30.06.2002	15.000,00 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vom 01.07.2002 bis 30.11.2002	20.000,00 €
<u>im Jahr 2002 erzielttes beitragspflichtiges Wertguthaben</u>	<u>9.000,00 €</u>
Differenz	5.500,00 €

Die Einmalzahlung stellt in Höhe von 5.500,00 € beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Beispiel 2:

Es liegt der gleiche Sachverhalt wie im Beispiel 1 vor, jedoch mit der Abweichung, dass nur ein Teil des erzielten Wertguthabens ausgezahlt und nach Eintritt des Störfalls weiteres Wertguthaben gebildet wird.

➤ Wertguthaben vom 01.01.2000 bis 31.12.2001	36.000,00 €
➤ Wertguthaben vom 01.01.2002 bis 30.06.2002	9.000,00 €
➤ beitragspflichtiges Wertguthaben (18.000 € + 18.000 € + 9.000 €)	45.000,00 €
➤ Störfall (Teilauszahlung) am 30.06.2002:	35.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben bis 31.12.2001	35.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben ab 01.01.2002	0,00 €

Das ausgezahlte Wertguthaben (35.000 €) übersteigt nicht die Summe des beitragspflichtigen Wertguthabens bis zum 31.12.2001 (36.000 €), so dass das im Jahr 2002 gebildete Wertguthaben nicht für die Berechnung der Beiträge aus der Einmalzahlung herangezogen wird.

Einmalzahlung im November 2002	6.000,00 €
anteilige Beitragsbemessungsgrenze 01.01.2002 bis 30.11.2002	49.500,00 €
abzüglich	
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vom 01.01.2002 bis 30.11.2002</u>	<u>27.500,00 €</u>
Differenz	22.000,00 €

Die Einmalzahlung stellt in Höhe von 6.000,00 € beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Feststellung des beitragspflichtigen Wertguthabens zum 31.12.2002

beitragspflichtiges Wertguthaben vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	
SV-Luft (54.000 € - 30.000 € - 6.000 €)	18.000,00 €
<u>Wertguthaben (12 x 1.500 €)</u>	<u>18.000,00 €</u>
	18.000,00 €
zuzüglich	
<u>beitragspflichtiges Wertguthaben bis 31.12.2001</u>	<u>1.000,00 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben zum 31.12.2002	19.000,00 €

Ist das Wertguthaben im Störfall ganz oder teilweise als Einmalzahlung zu behandeln (Wertguthaben bis zum 31.12.2000) oder ist das Wertguthaben generell als Einmalzahlung zu behandeln (Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden), erfolgt die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV. Insoweit ergeben sich für die Beitragsberechnung aus einer später gezahlten Einmalzahlung keine Besonderheiten.

Zur Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Wertguthabens ist die bis zum Störfall ermittelte SV-Luft heranzuziehen. Wird wegen Berücksichtigung der SV-Luft des Jahres, in dem der Störfall eingetreten ist, das Wertguthaben mit einem höheren Betrag für die Beitragsberechnung im Störfall herangezogen, mindert diese (bereits "verbrauchte") SV-Luft auch dann den beitragspflichtigen Rahmen für ein nach dem Störfall gezahltes einmaliges Arbeitsentgelt, wenn in diesem Jahr bis zum Störfall kein Wertguthaben gebildet wurde.

Beispiel:

Wertguthaben am 31.12.2002	15.000 €
SV-Luft am 31.12.2002	12.000 €
Störfall (vollständige Auszahlung)	am 31.05.2003
Wertguthaben am 31.05.2003	15.000 €
SV-Luft am 31.05.2003	16.000 €
beitragspflichtiges Wertguthaben	15.000 €
Einmalzahlung	November 2003

Die SV-Luft für die Zeit bis zum 31.05.2003 (4.000 €) wurde teilweise (in Höhe von 3.000 €) für die Beitragsberechnung im Störfall verwendet. In dieser Höhe (3.000 €) mindert sich der beitragspflichtige Rahmen für die Einmalzahlung im November 2003.

IV Melderecht

1 Meldeverfahren in der Freistellungsphase

Hat der Arbeitnehmer sowohl im Rechtskreis Ost als auch im Rechtskreis West Wertguthaben gebildet und ist in der Freistellungsphase ein Wechsel des Rechtskreis-Wertguthabens vorzunehmen, hat der Arbeitgeber nach § 28a Abs. 1 Nr. 20 SGB IV eine Meldung zu erstatten. Der Wechsel des Wertguthabens ist nach § 11a Abs. 2 DEÜV innerhalb von sechs Wochen taggenau zu melden.

Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens und des Aufwands für den Arbeitgeber wird folgendes Verfahren empfohlen:

- Es wird zuerst das Wertguthaben des Rechtskreises abgebaut, dem der Arbeitnehmer zuletzt vor der Freistellungsphase angehörte (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.1). Damit wird erreicht, dass nur einmal ein Wechsel des Rechtskreises erfolgt, der eine Meldung erforderlich macht.
- Ist das Wertguthaben des bisherigen Rechtskreises abgebaut und wird die weitere Freistellungsphase aus dem Wertguthaben des anderen Rechtskreises finanziert, hat zum Zeitpunkt des Wechsels eine Abmeldung (Abgabegrund: 33) und eine Anmeldung (Abgabegrund: 13) zum Folgetag zu erfolgen. Erfolgt der Wechsel des Wertguthabens innerhalb eines Monats, ist die Ummeldung taggenau vorzunehmen.

Verwendet der Arbeitnehmer das Wertguthaben des anderen Rechtskreises für eine tageweise Freistellung oder nutzt er dieses Wertguthaben zur Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit im anderen Rechtskreis, gilt zur Vereinfachung des Meldeverfahrens Folgendes:

- Der Arbeitnehmer ist zum ersten Tag der Freistellungsphase unter der dem Rechtskreis des verwendeten Wertguthabens entsprechenden Betriebsnummer des Arbeitgebers anzumelden (Grund der Abgabe: 10). Es sind der Personengruppenschlüssel sowie der Beitragsgruppenschlüssel zu verwenden, die für die noch ausgeübte Beschäftigung gelten. Des Weiteren ist das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigter“ zu setzen.
- Eine Abmeldung für die Freistellungsphase ist so lange nicht erforderlich wie in jedem Kalendermonat Wertguthaben für eine Freistellung verwendet wird. Wird

in einem Kalendermonat kein Wertguthaben für eine Freistellung eingesetzt, hat die Abmeldung für die Freistellungsphase zum letzten Tag, für den Wertguthaben verwendet wurde, zu erfolgen.

- Dauert die Freistellungsphase über den 31.12. eines Jahres an, ist eine Jahresmeldung abzugeben.

Beispiel 1:

A ist bei Arbeitgeber X im Rechtskreis West beschäftigt. Er hat im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er vom 01.04. bis 30.09.2003 für eine Arbeitsfreistellung verwendet. Während dieser Zeit erhält er vereinbarungsgemäß aus dem von ihm aufgebauten Wertguthaben ein monatliches Arbeitsentgelt von 2.000,-- EUR.

Meldungen fallen im Zusammenhang mit der Arbeitsfreistellung und dem Abbau von Wertguthaben nicht an, weil kein Wertguthaben abgebaut wird, das im anderen Rechtskreis angespart wurde.

Beispiel 2:

B war bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Während seiner Beschäftigung im Rechtskreis Ost hat B im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er ab 01.05.2003 für eine Arbeitsfreistellung für einen Monat (Mai 2003) verwendet.

Folgende Meldungen sind abzugeben:

- Abmeldung zum 31.03.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und dem Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 30.04.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises vor Abbau von Wertguthaben unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.05.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 31.05.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises nach Abbau von Wertguthaben unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebs-

stätte Ost und Meldegrund "33"

- Anmeldung zum 01.06.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "13"

Beispiel 3:

C war bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Während seiner Beschäftigung im Rechtskreis Ost hat C im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er direkt ab 01.04.2003 für eine Arbeitsfreistellung für einen Monat (April 2003) verwendet.

Folgende Meldungen sind abzugeben:

- Abmeldung zum 30.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.05.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und dem Meldegrund "13"

Beispiel 4:

D war bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Während seiner Beschäftigung im Rechtskreis Ost hat D im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er ab 01.05.2003 für eine Arbeitsfreistellung von drei Monaten (01.05. bis 31.07.) verwendet.

Folgende Meldungen sind abzugeben:

- Abmeldung zum 31.03.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 30.04.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe

Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "33"

- Anmeldung zum 01.05.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 31.07.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises nach Abbau von Wertguthaben unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.08.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "13"

Würde die Arbeitsfreistellung zeitgleich mit dem Rechtskreiswechsel ab 01.04.2003 erfolgen, wären wie im Beispiel 3 nur eine Abmeldung mit Meldegrund "33" zum 31.07.2003 und eine Anmeldung mit Meldegrund "13" zum 01.08.2003 erforderlich.

Beispiel 5:

E war bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Während seiner Beschäftigung im Rechtskreis Ost hat E im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er ab 01.05.2003 für die Absenkung seiner wöchentlichen Arbeitszeit verwendet.

Folgende Meldungen sind abzugeben:

- Abmeldung zum 31.03.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "13"
- Anmeldung zum 01.05.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost, Meldegrund "10" und Mehrfachbeschäftigung

Sollte z.B. im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Vollbeschäftigung der Abbau des Wertguthabens Ost eingestellt werden, ist eine taggenaue Abmeldung wegen Abbau von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis mit Meldegrund "30" abzugeben. Diese Meldung wäre auch zu dem Tag zu erstatten, an dem das Wertguthaben aus dem Rechtskreis Ost aufgebraucht ist.

Beispiel 6:

F war bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Während seiner Beschäftigung im Rechtskreis Ost hat F im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er ab 01.04.2003 für die Absenkung seiner wöchentlichen Arbeitszeit verwendet.

Folgende Meldung ist abzugeben:

- Anmeldung zum 01.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West, Meldegrund "13" und Mehrfachbeschäftigung

Sollte z.B. im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Vollbeschäftigung der Abbau des Wertguthabens Ost eingestellt werden, ist eine taggenaue Abmeldung wegen Abbau von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis mit Meldegrund "30" abzugeben. Diese Meldung wäre auch zu dem Tag zu erstatten, an dem das Wertguthaben aus dem Rechtskreis Ost aufgebraucht ist.

Beispiel 7:

G ist bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt und hat dort im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Auch dort baut er ein Wertguthaben im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung auf, das von seinem Arbeitgeber in den Lohnunterlagen getrennt von dem im Rechtskreis Ost aufgebauten Wertguthaben zu dokumentieren ist.

Für die Monate Oktober bis Dezember 2003 vereinbart G mit seinem Arbeitgeber eine Freistellung. In dieser Zeit erhält er vereinbarungsgemäß aus dem von ihm aufgebauten Wertguthaben ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 3.875 EUR. Dieses Arbeitsentgelt wird bis zum 28.10.2003 aus dem im Rechtskreis West aufgebauten Wertguthaben und danach aus dem im Rechtskreis Ost aufgebauten Wertguthaben finanziert.

Folgende Meldungen sind abzugeben:

- Abmeldung zum 31.03.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 28.10.2003 wegen Rechtskreiswechsel nach Abbau von Wertguthaben unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 29.10.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 31.12.2003 wegen Rechtskreiswechsel nach Abbau von Wertguthaben unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.01.2004 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für die Betriebsstätte West und Meldegrund "13"

Würde zuerst das Wertguthaben aus dem Rechtskreis Ost und danach das Wertguthaben aus dem Rechtskreis West abgebaut, so wären weitere Änderungsmeldungen zum Beginn und zum Ende des Abbaus des Wertguthabens Ost (Abmeldung der West-Beschäftigung und Anmeldung des Abbaus des Wertguthabens Ost sowie Abmeldung des Abbaus des Wertguthabens Ost und Anmeldung des Abbaus des Wertguthabens West) abzugeben.

2 Meldeverfahren in Störfällen

2.1 Allgemeines

Werden Beiträge anlässlich des Eintritts eines Störfalls entrichtet, ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit einer besonderen Meldung zu bescheinigen. Für die besondere Meldung gilt der Grund der Abgabe 55. Es sind jeweils der Personengruppenschlüssel und der Beitragsgruppenschlüssel anzugeben, die beim Versicherten zum Zeitpunkt des Störfalls zutreffen. Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu entrichten, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Versicherten zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Hiermit ist die letzte Pflichtbeitragsgruppe bezogen auf die einzelnen Versicherungszweige gemeint, zu denen Beiträge zu zahlen sind. Die Meldung hat das zur Renten-

versicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu enthalten. Sind im Störfall keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, weil der Arbeitnehmer z.B. im gesamten maßgebenden Zeitraum wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherungsfrei war, ist als Arbeitsentgelt "000000" EUR zu melden.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 23b Abs. 2 bis 3 SGB IV gelten für die verschiedenen Arten des Störfalls unterschiedliche Regelungen:

2.2 Störfälle

In Störfällen (vgl. Abschnitt II, Ziffer 4) ist nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV in Verbindung mit § 11a Abs. 1 DEÜV nur das Arbeitsentgelt gesondert zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden. Als Meldezeitraum sind nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b SGB IV der Kalendermonat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.6) anzugeben.

2.3 Erwerbsminderung

Endet das Beschäftigungsverhältnis im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.2.2) gilt Folgendes:

- Wertguthaben, die bis zum Tag vor dem Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurden, sind nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 SGB IV in Verbindung mit § 11a Abs. 1 DEÜV mit einer Sondermeldung (Abgabegrund: 55) unverzüglich zu melden. Als Meldezeitraum sind der Monat und das Jahr des Eintritts der Erwerbsminderung anzugeben.
- Das Wertguthaben, das seit Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurde, ist zusammen mit dem Arbeitsentgelt der erforderlichen Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung zu melden. Hierdurch kann es vorkommen, dass die anteilige Beitragsbemessungsgrenze des Meldezeitraumes überschritten wird. Es wird deshalb empfohlen, auch diesen Teil des Wertguthabens mit einer Sondermeldung zu melden. Als Meldezeitraum ist der Monat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.6) anzugeben. Ist seit dem Eintritt der Erwerbsminderung kein Wertgutha-

ben erzielt worden, ist für diesen Zeitraum keine besondere Meldung abzugeben.

2.4 Insolvenz und insolvenzgesicherte Wertguthaben

Nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV in Verbindung mit § 11a Abs. 1 DEÜV ist im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers nur das Arbeitsentgelt gesondert zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden. Als Meldezeitraum sind nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b SGB IV der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung anzugeben. Wurde aus Vereinfachungsgründen der Beitragssatz des Abrechnungszeitraumes angewandt, in dem das Wertguthaben ausgezahlt wurde (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.11), ist als Meldezeitraum der Monat und das Kalenderjahr des Abrechnungszeitraumes zu melden. Erfolgen mehrere Zahlungen, weil der Anspruch nur schrittweise erfüllt wurde, sind mehrere Meldungen mit den entsprechenden Meldezeiträumen zu erstatten.

Beispiel:

Beschäftigung bis zum 31.03.2003 im Rechtskreis Ost

Arbeitgeberwechsel zum 01.04.2003; Beschäftigung im Rechtskreis West.

Im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung hat der Arbeitnehmer im Rechtskreis Ost ein Wertguthaben von 200 Stunden und im Rechtskreis West ein Wertguthaben von 80 Stunden erwirtschaftet.

Der Arbeitnehmer stirbt am 20.09.2003.

Lösung:

Im Zusammenhang mit dem am 20.09.2003 eingetretenen Störfall sind die im Wertguthaben stehenden Stunden mit dem zum Zeitpunkt des Störfalles geltenden Stundenlohn zu bewerten und zu verbeitragen.

Zum Zeitpunkt des Störfalles betrug der Stundenlohn 15 €. Daraus ergibt sich entsprechend den im Unternehmen z.B. im Summenfelder-Modell getroffenen Aufzeichnungen ein zu allen Sozialversicherungszweigen beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben des Rechtskreises Ost von (200 Stunden à 15 €) 3.000 € und aus dem Wertguthaben des Rechtskreises West von (80 Stunden à 15 €) 1.200 €.

Die zu verbeitragenden Wertguthaben sind für den Rechtskreis Ost und den Rechtskreis West in getrennten Beitragsnachweisen zu dokumentieren. Außerdem sind folgende Meldungen zu erstatten:

- Sondermeldung wegen Störfall unter Angabe Betriebsnummer des Rechtskreises Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost, Meldegrund "55", von 01.09.2003 bis 30.09.2003, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 3.000 €
- Sondermeldung wegen Störfall unter Angabe Betriebsnummer des Rechtskreises West, Kennzeichen für Betriebsstätte West, Meldegrund "55", von 01.09.2003 bis 30.09.2003, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 1.200 €
- Abmeldung wegen Tod unter Angabe Meldegrund "49" Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West, von 01.01.2003 bis 20.09.2003, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung ohne Wertguthaben

V Sicherung der Wertguthaben

Angesichts der Vielzahl bereits vorhandener und sich noch entwickelnder Arbeitszeitkontenmodelle hat auch der Insolvenzschutz für die Wertguthaben den Flexibilitätsbedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Es ist es Aufgabe der Sozialpartner, entsprechend diesen Erfordernissen sachgerechte Modelle zur Sicherung der Wertguthaben zu entwickeln.

Ein Sicherungsbedürfnis besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld hat. Es besteht auch in den Fällen kein Sicherungsbedürfnis, in denen das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße (2003 Rechtskreis Ost = 5.985 €, Rechtskreis West = 7.140 €) nicht übersteigt und das Wertguthaben innerhalb von 27 Kalendermonaten nach der ersten Rückstellung ausgeglichen wird.

Ab 01.08.2003 hat der Arbeitgeber nach § 7d Abs. 3 SGB IV die Beschäftigten alsbald über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, sofern das Wertguthaben das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift, übersteigt.

Die Vertragsparteien können in einem Tarifvertrag oder in der Betriebsvereinbarung auf Grund eines Tarifvertrages eine andere Grenze als die Grenzen von dem dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und 27 Kalendermonaten vorsehen. Dabei ist zu beachten, dass nur die Arbeitsentgelte aus Wertguthaben, von denen im Fall der

Insolvenz tatsächlich Beiträge entrichtet werden, dem Rentenkonto des Arbeitnehmers zu melden sind.

Beruhet die Vereinbarung über flexible Arbeitszeit allein auf einzelvertraglichen Abreden, kann von der „27-Kalendermonatsgrenze“ oder dem dreifachen der monatlichen Bezugsgröße nicht abgewichen werden.

Werden Wertguthaben für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers gesichert, gilt § 23b Abs. 2 Satz 7 SGB IV. Die sichernde Stelle übernimmt danach die Pflichten des Arbeitgebers, insbesondere die Berechnung und Zahlung der Beiträge sowie die Abgabe der erforderlichen Meldung. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber das Wertguthaben ohne Verpflichtung für den Fall der Insolvenz gesichert hat.